

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Geise 50 S. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Verlag von A. Breh. Druck von E. H. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Müngstraße 5, 3. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Arbeit und Kapital.

III.

Güter- und Warenproduktion.

Wenn die Frau im Hause ein Paar Strümpfe strickt, die sie selbst gebrauchen will, oder die von irgend einem Angehörigen getragen werden sollen, dann erzeugt sie ein Gebrauchsgut. Das selbe ist der Fall, wenn jemand in seinem Garten Gemüse kultiviert, um es im eigenen Haushalt zu konsumieren. Die produzierten Güter sollen der unmittelbaren Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses des Erzeugers dienen. Wenn aber heute ein Schreiner einen Schrank baut, nicht um ihn zu benutzen, sondern um ihn zu verkaufen, dann produziert er eine Ware. Solange man noch keinen Kaufverlehr kannte, jeder für die eigenen oder höchstens für die Bedürfnisse der zu seiner Hausgemeinschaft gehörenden Personen produzierte, war die einfache Gütererzeugung allgemein. Wenn zu jener Zeit jemand auch wirklich auf Vorrat Hausgeräte, Kleidung usw. herstellte oder Lebensmittel auf Lager produzierte, dann blieben das doch immer nur Gebrauchsgüter. Ihr Verwendungszweck, ihre Konsumenten waren vorher ganz genau bestimmt. Je mehr der Kaufverlehr sich ausbreitete, um so mehr wurde auch aus der Gütererzeugung eine Warenproduktion. Im städtischen Familienhaushalte werden heute nur noch sehr wenige Gebrauchsgüter produziert. Der Kapitalismus hat hier gründlich revolutioniert. Das Flachspinnen, das Stricken von Strümpfen, das Lichtziehen usw., alle die Arbeiten der Hausfrau von ehemals sind gewerbliche Arbeiten geworden. Sie werden von Personen ausgeführt, die die Erzeugnisse nicht selbst konsumieren wollen, sie produzieren für andere, die die Sachen kaufen. In vielen Tausenden Familien kann man nun aber Mann, Frau und Kinder Tag für Tag Kleider, Hüte, Schuhe aller Art, Hausgeräte, Uhren und vielerlei andre Dinge produzieren sehen, die nicht Gebrauchsgüter in individuellem Sinne, sondern Waren sind. Die Produzenten denken gar nicht daran, die von ihnen hergestellten Artikel selbst zu gebrauchen, sie können das schon darum nicht, weil sie ihnen gar nicht gehören; sie produzieren Waren. Der Kapitalismus hat der Hausfrau einen Teil der ihr früher obliegenden Arbeiten entzogen, die Hausarbeit wurde Fabrikarbeit, dafür trug er in der Heimarbeit die Warenproduktion in das Haus, in die Familie hinein.

Auf dem Lande, weitab von den Weltverkehrswegen, in kulturell noch zurückgebliebenen Ländern hat sich die eigene Gütererzeugung teilweise noch erhalten. Der Bauer backt sein Brot selber, ebenso macht er für seine Küche Wurst und andre Lebensmittel selbst; er ist zugleich Bierbrauer, Schmied und Wagenbauer. Bei näherem Zusehen findet man allerdings, daß sehr häufig diese Gütererzeugung indirekt doch Warenproduktion ist. Es werden z. B. die Geräte für den landwirtschaftlichen Betrieb zum Teil selbst hergestellt, aber die Geräte dienen der Landkultur und diese pflegt man, um Getreide usw. weit über den eigenen Gebrauch zu produzieren, zu dem Zwecke, um den Ueberfluß zu verkaufen und für den Erlös solche Gegenstände und Lebensmittel einzukaufen, die man nicht selbst produzieren kann. In den Weinbergen kann man z. B. kein Getreide bauen, im märkischen Sande keinen Wein ziehen.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß der Produzent eines Gebrauchsgutes, das keine Ware ist, darüber auch als Besitzer verfügen kann. Er kann damit nach freiem Ermessen schalten und walten. Teilweise trifft das auch auf die Warenherzeugung zu. Wenn beispielsweise ein Schuhmacher ein Paar Schuhe gemacht hat, dann kann er rechtlich darüber nach Belieben verfügen; er kann sie verkaufen, verschenken oder wieder vernichten. Aber wenn er sie nicht verkauft, fehlt es ihm an Geld, um Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände für seinen eigenen Haushalt einzukaufen. Das nicht nur: er muß Schuhe machen und sie verkaufen, um selbst wieder Leder und andre Rohmaterialien, die er bei der Produktion von Schuhen braucht, einzuhandeln zu können. Das hervorstechende Merkmal der Warenherzeugung ist heute aber das, daß in den meisten Fällen die direkten Hersteller von Waren nicht deren Besitzer sind, nicht darüber verfügen können. Der Fabrikarbeiter, der Zucker siedet, Zement, Farben oder andre chemische Artikel produziert, oder Erzeugnisse der Gummiindustrie herstellt, hat keinerlei Besitzrecht an den Waren. Er darf sie nicht verkaufen und den Erlös als Eintauschmittel für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verwenden. Die hergestellten Waren gehören dem Fabrikbesitzer; er ist der Eigentümer der von den angestellten Arbeitern produzierten Gebrauchsgüter. Der Fabrikant oder Unternehmer kauft die Arbeitskraft der Produzenten und bezahlt sie wie jede andre Ware auch, das heißt den Preis, den sie allgemein kostet. Die Arbeitskraft ist demnach auch eine Ware. Der Arbeiter verbraucht sie jeden Tag und ersetzt sie wieder mehr oder minder gut durch Ruhe und Einnahme der Lebensmittel. Der Unternehmer kauft diese Ware, um durch ihre Anwendung andre Waren herstellen zu lassen, die er wieder

verkauft. Maschinen, Rohmaterialien, Arbeitskräfte, alles ist Ware. Die Einwirkung der Arbeitskraft unter Verwendung der Maschinen auf die Rohmaterialien formt und verändert diese zu Fertigerzeugnissen. Auch die von dem Grubenbesitzer aus der Erde geholt Kohle, sowie das Erz sind für ihn Ware. Er verkauft sie, darum läßt er produzieren. Aber er verkauft nicht, um Bedürfnisse zu befriedigen; sein Ziel ist, bei dem Verkauf der von ihm auf den Markt gebrachten Waren zu verdienen. Ob beispielsweise das Pulver, das ein Unternehmer produzieren läßt und dann verkauft, dazu verwendet wird, nughare Steine oder Kohlen loszubringen, oder ob es dazu dient, Menschen und Menschenwert zu vernichten, das ist dem Unternehmer ganz gleichgültig. Er verkauft an den, der am meisten bezahlt, das heißt den größten Gewinn machen läßt.

Gewinn ist die Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreisen. Je größer diese Differenz, um so größer natürlich der Gewinn. Läßt jemand Kleider produzieren, die ihm pro Stück, sagen wir 10 Mk. kosten, und er verkauft sie pro Stück für 13 Mk., so erzielt er an jedem Stück einen Gewinn von 3 Mk. Von der Größe des Umsatzes hängt demgemäß die ganze Gewinnsumme ab, die ein Unternehmer erzielt.

Da der Unternehmer Besitzer der Güter ist, kann er naturgemäß, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ganz souverän die Verkaufsbedingungen bestimmen. Wollte er das aber tun, würde er vielleicht gar nichts verkaufen und somit auch nichts verdienen. Etwas weniger wie z. B. der Arbeiter einen beliebigen Preis für seine Ware Arbeitskraft fordern und erhalten kann, ist der Unternehmer in der Lage, den Preis seiner Ware ganz willkürlich festzusetzen. Wird von einer Ware viel angeboten, dann sinkt der Preis, während andererseits, wenn das Angebot hinter dem Begehre zurückbleibt, die Preise hinaufgehen. Für das Angebot sind wiederum verschiedene Faktoren maßgebend. Ein Beispiel mag das veranschaulichen: Die Zuckerrübenenernte fällt in einem Jahre schlecht aus; infolgedessen ist der Ertrag an Zucker so gering, daß der Konsum nicht vollständig gedeckt werden kann. Jeder Händler will aber für seine Kunden Zucker haben und sie überbieten einander, um nur ja ein größeres Quantum zu bekommen. Die Preise gehen in die Höhe. Um die Bewegung noch zu steigern, halten die Fabriken mit dem Verkauf so lange zurück, bis die von ihnen geforderten Preise gezahlt werden. Aber auch die Rübenzüchter haben viel höhere Preise als früher erzielt; sie sowohl als auch die Zuckerraffinerien machen glänzende Geschäfte. Die Folge davon ist, daß in den nächsten Jahren die Anbauflächen vergrößert und neue Zuckerraffinerien erbaut werden. Nun wird die Zuckerproduktion so groß, daß sie weit über den bisherigen Konsum hinausgeht. Nun sinken die Preise. Jeder Fabrikant will verkaufen. Er setzt die Preise herab, damit er sein Quantum Zucker absetzen kann. Bei diesem Wettlaufen bleiben meist die neuen Fabriken Sieger. Sie produzieren nach ganz neuen Arbeitsmethoden, durch welche einmal die Selbstkosten niedriger bleiben als bei dem alten Verfahren, zweitens wird infolge verbesserter Technik eine größere Ausbeute erzielt. Weil nun die Preise für Zucker heruntergehen, suchen die Fabrikanten die Preise auch für Rüben herabzudrücken. Nun werden die Anbauflächen wieder verringert, die Ernteerträge bleiben hinter der Produktionsfähigkeit der Fabriken zurück, die Preise sowohl für Rüben als auch für Zucker schnellen wieder in die Höhe. So spielen Ernten, technische Verbesserungen in der Fabrikation und die Konkurrenz der Fabriken untereinander bei der Preisgestaltung eine ausschlaggebende Rolle. Es gibt außerdem aber auch noch eine Reihe anderer Einwirkungsfaktoren, z. B. die Zoll- und Steuerpolitik des Staates, Produzentenorganisationen, als da sind: Ringe, Konventionen, Kartelle und Trusts. Es genügt an dieser Stelle, darauf hinzuweisen. Im einzelnen den Einfluß dieser Faktoren zu schildern, ist zum Verständnis der hier erörterten Frage nicht erforderlich. Es sollte der Unterschied zwischen der Herstellung von Gebrauchsgütern und der Warenproduktion dargestellt werden.

Gebrauchsgüter haben den ausschließlichen Zweck, individuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Anders ist es bei den Waren. Bei deren Produktion wird auf das Bedürfnis anderer Personen gerechnet. Diese sollen die Waren kaufen, die dann Gebrauchsgüter werden. Das Verkaufen an sich ist für den Produzenten aber nicht die Veranlassung. Waren herzustellen oder herstellen zu lassen, er will bei dem Verkauf Gewinn erzielen. Dieser Gewinn dient ihm zum Teil zu seinem Lebensunterhalt, zum Teil verwandelt er sich wieder in Kapital, er wird das Mittel, die Produktion zu erweitern, neue Fabriken zu errichten, verbesserte Maschinen einzusetzen usw. Bei der Gütererzeugung ist das hergestellte Gut das direkte Mittel, ein bestimmtes Bedürfnis des Herstellers zu befriedigen. Bei der Warenproduktion kann die Bedürfnisbefriedigung nur indirekt erfolgen. Der eigentliche Produzent, der Arbeiter, erhält für seine Ware Arbeitskraft Lohn, den er als Tauschmittel benutzt, um die von ihm verlangten

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu erlangen — soweit der Lohn dazu ausreicht. Der Unternehmer benutzt einen Teil des von ihm erzielten Gewinns als Tauschmittel zur Erlangung der zur Lebensführung notwendigen Güter. Dem Produzenten gehört in der Warenherstellung nicht mehr der ganze Ertrag seiner Arbeit. Mit daran beteiligt ist das Kapital. Wie groß der Anteil des Kapitals am Arbeitsertrage ist, welche sozialen Erscheinungen sich aus der Verschiedenheit von Gütererzeugung und Warenproduktion ergeben, das sind Fragen, die wir noch besonders erörtern.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1909.

Ausbreitung und Umfang der Gewerkschaftskartelle.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in einer zur Nr. 23 des „Korrespondenzblattes“ herausgegebenen Beilage die Statistik über „Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1909“. Diese Arbeit gewährt wieder wie die Statistiken der früheren Jahre ein anschauliches Bild von einem bestimmten Teil gewerkschaftlicher Tätigkeit. Die Wirksamkeit der Kartelle liegt auf dem Gebiet der Gewerkschaften; sie sind dazu berufen, die Gewerkschaftsmitglieder am Ort zu einem organischen Ganzen zusammenzufügen, die in ihrem Tätigkeitsbereich der gewerkschaftlichen Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, um damit der Ausdehnung der Gewerkschaftsbewegung den Boden zu bereiten.

Während des Berichtsjahres hat sich der Bestand der Kartelle um 31 vermehrt. 1908 betrug die Zahl derselben 623 und am Schlusse des Jahres 1909 654.

Von den 654 Kartellen sind 619 = 94,65 Prozent an der Statistik beteiligt. Der Ausfall von 35 Kartellen aus der Statistik ist zwar bedauerlich, jedoch wird dadurch das Resultat derselben nur unmerklich beeinflusst, da es sich in der Hauptsache nur um kleinere Kartelle mit geringeren Mitgliederzahlen handelt.

Aus der Berichterstattung der Kartelle über die Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften und Mitglieder läßt sich bereits erkennen, daß der im Jahre 1908 bei den Zentralverbänden stattgefundenen Rückgang an Mitgliedern im Jahre 1909 wieder ausgeglichen wurde. Die Zentralverbände haben die ihnen durch die wirtschaftliche Krise auferlegte Belastungsprobe gut überstanden. Das innere Gefüge der Organisationen konnte nicht erschüttert werden, es ist im Gegenteil gestärkt denn je. Der stattgehabte Rückgang der Mitglieder stellt sich nur als eine flüchtige Unterbrechung des Wachstums der Verbände dar. Mit vermehrter Kraft geht es wieder aufwärts!

Von den 619 an der Statistik beteiligten Kartellen sind 8548 Gewerkschaften mit 1.619.666 Mitgliedern angeschossen. Davon sind Zweigvereine von den der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbänden 8520, die zusammen 1.612.449 Mitglieder zählen. Im Jahre 1908 wurden 8400 Zweigvereine mit zusammen 1.555.101 Mitgliedern als den Kartellen angeschossen gezählt. Das ist ein Mehr von 120 Zweigvereinen und 57.348 Mitgliedern. Nur zu einem ganz geringen Teil ist diese Zunahme auf das Konto der 13 Kartelle zu setzen, die an der diesjährigen Statistik mehr beteiligt sind. Es kommt vielmehr dabei das Wachstum der Mitgliederzahlen der Zentralverbände zum Ausdruck.

Die Zahl der den Kartellen nicht angeschlossenen Zweigvereine der Zentralverbände ist von 394 auf 330 zurückgegangen. Es wäre nur zu wünschen, daß sich auch in der Folgezeit die Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine ständig verringert, so daß deren Gesamtanzahl auf dem Gebiet schließlich als ein vollständiger angesehen werden kann.

Es sind dann noch außer den Zweigvereinen der Zentralverbände den Kartellen insgesamt 28 sonstige Gewerkschaften mit zusammen 7217 Mitgliedern angeschossen. Es kommt dabei hauptsächlich der Verband der jüdischen Eisenbahnarbeiter in Betracht, welcher mit 23 Zweigvereinen, die 6840 Mitglieder zählen, den Kartellen angeschossen ist. Ferner sind noch angeschossen der Verband der technischen Wägenarbeiter mit vier Zweigvereinen, welche 334 Mitglieder zählen, und schließlich dem Geraer Kartell ein Zweigverein des Verbandes der Zeichner mit 43 Mitgliedern.

Die Wirksamkeit der Gewerkschaftskartelle.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Kartelle ist die Vertretung und Förderung der gewerkschaftlichen Agitation innerhalb ihres Wirkungsbereiches. Inwiefern die Kartelle im Jahre 1909 dieser Aufgabe nachgegangen sind, geht zum Teil aus der Zahl der von ihnen veranstalteten Versammlungen hervor. Es wurden abgehalten 2668 allgemeine und 1395 berufliche Versammlungen. Gegenüber dem Jahre 1908 sind es 79 Veranstaltungen weniger. Dieser Rückgang ist zu unbedeutend, um daraus ungünstige Schlussfolgerungen ziehen zu können. Es ist jedoch um so weniger ausgemacht, als die seit 1908 eingetretene wesentliche Vermehrung der Ausgaben für Agitation auf eine Steigerung der agitatorischen Betätigung schließen läßt.

Jedenfalls sind unverkennbare Fortschritte in den Bestrebungen zur Gewinnung weiblicher Mitglieder zu verzeichnen. Es geht dies daraus hervor, daß die Zahl der weiblichen Vertrauenspersonen von 30 auf 43 und die der Arbeiterinnenkommissionen von 13 auf 29 gewachsen ist. Angesichts des unaufhaltsamen Vordringens der weiblichen Arbeitskraft auf dem gewerblichen Gebiet ist eine intensive Ausklärungsarbeit unter den Arbeiterinnen auch durchaus notwendig.

In einer recht erheblichen Anzahl von Orten wird die Tätigkeit der Gewerkschaften eingegrenzt durch die Vorentscheidung von Versammlungsorten. Die Gewerkschaftsmitglieder haben dort die Pflicht, diesen örtlichen koalitionsfeindlichen Bestrebungen durch ausdauernden, planmäßigen Kampf entgegenzuwirken. Soweit wie irgend möglich, muß daneben durch Wichtung von Männern dafür gesorgt werden, daß wenigstens die notwendigen Versammlungen abgehalten werden können. In 48 Fällen wurden von den Kartellen solche Versammlungsorte unterhalten.

In engem Zusammenhang mit der agitatorischen Tätigkeit stehen die von den Kartellen in erfreulichem Umfang propagierten Bildungsbestrebungen. Die Zahl der Kartelle, die gemeinsame Bibliotheken besitzen, hat sich in dem Jahre 1909 von 430 auf 464 erhöht. Versammlungen wurden 51 unterhalten. Bildungsausschüsse bestanden in 272 Orten (1908: 235) und die Zahl der Jugendkommissionen betrug 234 (1908: 234). Von 31 Kartellen wird bemerkt, daß sie

Bildungsausschüsse und Jugendkommissionen gemeinsam mit der Partei betreiben. Von den seitens der Kartelle veranstalteten allgemeinen Versammlungen wird eine erhebliche Anzahl durchhalten...

Eine recht nützliche Aufgabe erfüllen die Kartelle in der Vornahme statistischer Erhebungen. Im Vordergrund stehen dabei die Arbeitslosenverhältnisse, die in 89 Fällen vorgenommen wurden.

Die Zahl der Gewerkschaftshäuser beträgt 63. Im Jahre 1908 wurden 51 fertiggestellt. In 30 Fällen dienen gepachtete oder gemietete Räume solchen Einrichtungen und in 34 Orten sind Gewerkschaftshäuser auf eigenem Grundstücke errichtet.

Zur Errichtung und Führung von Gewerkschaftshäusern sind in der Regel besondere Genossenschaften gebildet. Man kann deshalb, wörtlich genommen, dabei nicht von Einrichtungen der Kartelle sprechen.

Die Unterbringung reisender Gewerkschaftsmitglieder in gut eingerichteten Herbergen wird von den Kartellen erhebliches geleistet. 28 Kartelle unterhalten Herbergen in eigener Regie, die in der Regel in Verbindung mit Gewerkschaftshäusern stehen.

An 95 Orten werden von den Kartellen Arbeiter-Sekretariate unterhalten. In verschiedenen Fällen sind an dem Unterhalt eines Sekretariats mehrere Kartelle beteiligt.

Die hervorragenden Leistungen der Sekretariate und Rechtsanwaltschaften für die Arbeiterklasse werden später durch eine besondere Statistik veranschaulicht werden.

Die Finanzgebarung der Gewerkschaftskartelle.

Die Einnahmen der Kartelle werden hauptsächlich gebildet aus Beiträgen, die von den Gewerkschaftsmitgliedern bzw. den Gewerkschaften geleistet und in der Regel pro Mitglied berechnet werden.

Wiederholt haben wir schon darauf hingewiesen, daß die Leistung zu hoher Kartellbeiträge nicht im Interesse der Gewerkschaften liegt. Werden die Gewerkschaftsmitglieder am Ort verhältnismäßig stark belastet, so wird damit der Ausdehnung der Gewerkschaften Abbruch getan.

Angaben über Einnahmen und Ausgaben haben 604 Kartelle gemacht. Diese hatten insgesamt Einnahmen: an Beiträgen 642 972 Mark, an Streckensammlungen 756 067 Mark und an sonstigen Einnahmen aus den Herbergen, an Veranstaltungen und Unternehmungen, Sammlungen, Schriftenvertrieb usw. 393 657 Mark.

Die Ausgaben betragen 1 709 855 Mark, gegenüber, welche sich auf folgende Posten verteilen: Agitation 91 715 Mark, Herbergen 34 121 Mark, statistische Erhebungen 26 338 Mark, Gewerkschaftshäuser und Verwaltungskosten 57 447 Mark, Herbergen und Arbeitervereine 40 857 Mark, Sekretariate und Anwaltschaften 225 369 Mark, Bibliotheken und Lesezimmer 57 939 Mark, Streiks 725 442 Mark (davon aus den Kartellkassen 21 818 Mark), Verwaltungskosten, sonstige und persönliche, 184 345 Mark, sonstige Ausgaben 222 736 Mark.

Die Kartellkassen der 604 Kartelle betragen insgesamt am Schluß des Jahres 1908 495 915 Mark und am Schluß des Jahres 1909 518 756 Mark. Es ist demnach eine Vermehrung der Kartellkassen von 22 841 Mark eingetreten.

Die Kartellkassen der 604 Kartelle betragen insgesamt am Schluß des Jahres 1908 495 915 Mark und am Schluß des Jahres 1909 518 756 Mark. Es ist demnach eine Vermehrung der Kartellkassen von 22 841 Mark eingetreten.

Arbeitervertreterwahlen um 4799 Mark, Statistik um 19 331 Mark, Herbergen um 26 118 Mark, Auskunftsverteilung und Bibliotheken um 44 459 Mark.

Von dem Opfermut der Klassenbewußten deutschen Arbeiterschaft legen die seitens der Kartelle im Berichtsjahre aufgetragenen Summen zur Unterstützung der schwedischen Arbeiter ein reichliches Zeugnis ab. Es wurden durch Sammlungen, an denen 306 Kartelle beteiligt waren, 756 067 Mark aufgebracht.

Im allgemeinen ist die Entwicklung der Kartelle der freien Gewerkschaften eine fortlaufend günstige gewesen, und auch für diesen Bericht kann ersichtlichweise ein weiterer guter Fortschritt konstatiert werden, der nicht allein in der eingetretenen Vermehrung der Kartelle, sondern auch in deren erhöhter Tätigkeit zum Ausdruck kommt.

Und weit über die Erfüllung der alltäglichen Aufgaben hinaus sollen Bildung und Wissen das Proletariat dazu befähigen, seinem Befreiungskampf jene innerliche Festigkeit zu geben, welche die völlige Durchführung dieser großen kulturgeschichtlichen Mission verbürgt.

Der siebte ordentliche Genossenschaftstag

des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine fand vom 12. bis 15. Juni in München statt. Den Bericht des Generalsekretärs gab Herr Heinrich Kaufmann. Die Verlagsanstalt des Zentralverbandes hat ohne Einbeziehung des Prämienumsatzes der Vertriebsabteilung in Höhe von 130 000 Mark im Jahre 1909 einen Umsatz von rund 774 000 Mark gegen 484 000 Mark im Vorjahre erzielt.

Auf Beschluß des Vorstandes und Ausschusses des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist eine Kommission, bestehend aus den Herren v. Elm, Dr. Müller, Professor Dr. Staudinger, Dr. Reinhold Niehn, Ferdinand Vieth und dem Generalsekretär Heinrich Kaufmann, mit der Aufgabe eingesetzt worden, die Frage des Konjunktionsgenossenschaftlichen Fortbildungswesens zu prüfen.

Damit ist der erste Schritt zur planmäßigen Förderung und organisatorischen Weiterbildung des konjunktionsgenossenschaftlichen Bildungswesens in Deutschland getan; praktische Schritte werden sich dieser Willenskluggebung des Genossenschaftstags recht bald anschließen.

Das nun folgende Referat des Rechtsanwalts Dr. R. Niehn über „Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen“ bestand aus der Mitteilung von den Erfahrungen und Erörterungen über den wünschenswerten Ausbau des Genossenschaftsrechts im Sinne einer Anpassung an die Anforderungen der Praxis.

Der Hauptpunkt der Verhandlungen des letzten Tags, 15. Juni, bildete das Referat v. Elm über die Vereinbarungen zwischen dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine und der Generalkommission der Gewerkschaften, betreffend a) Stellungnahme zu den Erzeugnissen der Hausindustrie und Heimarbeit; b) Betrieb von Strafanstaltszeugnissen; c) Anerkennung der Gewerkschaften und deren mit Unternehmerorganisationen abgeschlossenen Tarife; d) die genossenschaftlichen Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder und e) die Errichtung von industriellen Arbeitsgenossenschaften.

Der Kongreß erachtet die Gewerkschaften für verpflichtet, durch genossenschaftlich-ausführende Vorträge in den Filialen und durch geeignete Artikel und Hinweise in ihrer Fachpresse sowie durch Druckanschläge in ihren Bureaus und Sitzungsräumen die Verberätigkeit der Konsumvereine nachhaltig zu unterstützen.

breiteten Resolutionen in eingehender Weise. An das mit großem Beifall aufgenommene Referat v. Elm schloß sich eine zustimmende Debatte an, nach deren Beendigung folgende fünf Resolutionen einstimmig angenommen wurden:

1. Hausindustrie und Heimarbeit.

Hausindustrie und Heimarbeit erweisen sich sowohl in ihrer alten wie in ihrer neuen Form als eine überaus schädliche Betriebsweise. Ihre Kennzeichen sind: lange Arbeitsdauer, niedrige Löhne, Ausbeutung der Kinder und ungesunde Arbeits- und Wohnräume, wodurch die Arbeiterklasse wirtschaftlich und gesundheitlich schwer geschädigt wird.

Soweit die Herstellung der Nahrungs- und Genussmittel durch die Hausindustrie in Frage kommt, sind generell die hausindustriellen Produkte von der Bedarfsbefriedigung der organisierten Konsumenten auszuschließen. In übrigen ist über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Mißständen und zur Reform der Heimarbeit im Einzelfall zu beschließen.

Über Einleitung geeigneter Maßnahmen haben das Sekretariat des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beraten. Es soll durch diese beiden Körperlichkeiten für ständige Aufklärung in Arbeiter- und Genossenschaftskreisen über die Schäden der Heimarbeit gesorgt, es sollen die Verwaltungen der Konsumvereine vor nachteiligen Bezugsquellen geschützt und in der Beschaffung geeigneter Bezugsquellen unterstützt werden.

2. Strafanstaltszeugnisse.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Strafanstaltsarbeit in ihrer heutigen Organisation, anstatt die Straftatgefangenen in Lehrwerkstätten mit moderner Technik und fortgeschrittenen Arbeitsmethoden zu befähigen, fast nur auf die körperliche und geistige Ausnutzung der Arbeitskräfte bedacht ist. Die Arbeitskraft der Gefangenen wird meistens zu einem niedrigen Preise an Privatunternehmer verkauft, welche mit Hilfe dieser billigen Arbeitskraft minderwertige und billige Produkte herstellen, durch deren Vertrieb die reelle Warenverteilung, die Konsumenten und die freien Arbeiter gleichermaßen geschädigt werden.

Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft und die Mitglieder der Konsumvereine werden in ihrem eigenen Interesse dringend ermahnt, bei Einkäufen oder Bestellungen nicht mehr zu berücksichtigen. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft und die Mitglieder der Konsumvereine werden in ihrem eigenen Interesse dringend ermahnt, bei Einkäufen oder Bestellungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Kaufstimmungen solcher Firmen zu unterstützen. Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Kaufstimmungen solcher Firmen zu unterstützen.

Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Kaufstimmungen solcher Firmen zu unterstützen. Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Kaufstimmungen solcher Firmen zu unterstützen.

3. Anerkennung der Gewerkschaften und deren mit Unternehmerorganisationen vereinbarte Tarife.

Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verpflichtet sich, den Konsumvereinen zu empfehlen, daß bei Lieferungs-aufträgen sowie bei Vergabe von Arbeiten der Vereine solche Firmen Berücksichtigung finden, welche die Gewerkschaften und die von diesen mit den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anerkennen.

Soweit schriftliche Verträge über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen in Frage kommen, wird den Genossenschaften empfohlen, in diese Verträge eine Klausel aufzunehmen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, die Gewerkschaften und die zwischen diesen und den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anzuerkennen.

4. Genossenschaftliche Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder.

Der Gewerkschaftskongreß zu Hamburg 1908 verweist die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen erneut auf den Beschluß des Kölner Gewerkschaftskongresses (1905), die Genossenschaftsbewegung in Deutschland durch ihren Beitritt zu den Konsumvereinen in der Verwirklichung der genossenschaftlichen Ideen auf tatkräftigste zu unterstützen.

Der Kongreß erachtet die Gewerkschaften für verpflichtet, durch genossenschaftlich-ausführende Vorträge in den Filialen und durch geeignete Artikel und Hinweise in ihrer Fachpresse sowie durch Druckanschläge in ihren Bureaus und Sitzungsräumen die Verberätigkeit der Konsumvereine nachhaltig zu unterstützen.

Auf Antrag der Konsumvereine ihres Bezirks sind die örtlichen Gewerkschaftskartelle verpflichtet, aus Gewerkschaftern und von den Konsumvereinen bestimmten Genossenschaftlern zu gleichen Teilen

Brüssel und die Weltausstellung.

Brüssel, den 15. Juni. Die Weltausstellung in Brüssel ist eine der größten und schönsten, die je in Europa abgehalten wurde. Die Ausstellung ist eine der größten und schönsten, die je in Europa abgehalten wurde.

Der Bruder, der seine kurzen, dicken Beine auf drei Stipplätze streckte, mit der linken Hand ein Gebetsbuch mit sehr abgegriffenem Einband und unbeschriebenen Blättern an den Bauch und mit der rechten das „Ego de Paris“ vor die bedrückten Augen hielt — Wasserprediger und Wehrwinder.

Türmen und Türmchen und Ertern überfülltes Gebäude aus roten Ziegeln, weiß getüncht, mit schwarzem Dach. Das Gärtchen vor dem Hause, halb Wiedermeier-, halb Jugendstil, mit zwei Teichen in Gänseform, nur größer, fast jehumal so groß, und einem halben Duzend Obstbäumchen, die mit schwarzen, weichen und roten Papier-schnitzeln über und über behängt waren.

bestehende Kommissionen einzusetzen, die geeignete Maßnahmen zur Förderung der gewerkschaftlichen Propaganda in die Wege zu leiten haben. Die Gewerkschaftskassier können außerdem für Vorträge und Druckanschläge sorgen, Spezialerhebungen über das gewerkschaftliche Organisationsverhältnis der Gewerkschaftsmitglieder und über die Gründe des Fernbleibens her letzterer von Gewerkschaften pflegen und für geeignete Publikationen am Orte wirken."

5. Die Errichtung industrieller Arbeitsgenossenschaften.

Es wird anerkannt, daß nach den Grundrissen der Produktion für den organisierten Konsum die über den örtlichen Rahmen hinausgehende Eigenproduktion für die Konsumvereine eine Aufgabe der Großkauf-Gesellschaft deutscher Konsumvereine und — soweit bedruckt und unbedruckt Papierwaren und Papiere in Frage kommen — der Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist. Die Errichtung besonderer Produktivgenossenschaften kann daher nur gutgeheißen werden, wenn es sich handelt:

1. um Vereinigungen von Genossenschaften eines Bezirks zur gemeinsamen Produktion bzw. zur Umwandlung einer Arbeitsgenossenschaft in eine Produktivgenossenschaft, deren Mitglieder die Genossenschaften sind;
2. um industrielle Arbeitsgenossenschaften (sogenannte Arbeiterproduktivgenossenschaften) durch eine Gruppe von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, wie solche häufig nach erfolglosen Streiks vorkommen,

und wenn deren Errichtung im Einverständnis mit dem Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großkauf-Gesellschaft deutscher Konsumvereine sowie der zuständigen Gewerkschaftsleitung erfolgt.

Arbeiterproduktivgenossenschaften, die ohne dieses Einverständnis gegründet werden, sind lediglich als Privatunternehmungen zu erachten und können keinen Anspruch auf geschäftliche Verbindung mit den Konsumvereinen des Zentralverbandes erheben.

Die Generalkommission und die zuständigen Gewerkschaftsvorstände verpflichten sich, ihre Mitglieder darüber aufzuklären, daß die Errichtung von industriellen Arbeitsgenossenschaften eine große wirtschaftliche Gefahr für die beteiligten Arbeiter bringen kann und nur dann einige Aussicht auf Erfolg gewährt, wenn alle hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. wenn einerseits für eine sachmännische Leitung und ausreichendes Betriebskapital gesorgt und andererseits der Anschluß an den organisierten Konsum gesichert ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist von der Errichtung neuer industrieller Arbeitsgenossenschaften dringend abzuraten.

Die Großkauf-Gesellschaft deutscher Konsumvereine und die Genossenschaften dagegen verpflichten sich, ebenfalls nur dann, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, mit neuerrichteten industriellen Arbeitsgenossenschaften in Geschäftsverkehr zu treten. Ebenso verpflichten sich die Vorstände der Bezirksverbände, nur unter diesen Voraussetzungen neuerrichtete industrielle Arbeitsgenossenschaften als Mitglieder in ihren Verband aufzunehmen.

Es folgen dann die Berichte über die Tätigkeit des Tarifamtes und des Ausschusses, worauf nach Erledigung der notwendigen geschäftlichen Angelegenheiten die Wahlen zu den verschiedenen Körperschaften des Zentralverbandes vorgenommen werden und als Ort für den nächsten Genossenschaftstag Leipzig bestimmt wird.

Aus der chemischen Industrie.

Wohlfahrts-Einrichtungen von Th. Goldschmidt in Essen.

Die Firma Th. Goldschmidt in Essen a. R. nützt ein Verfahren zur Gewinnung und Schmelzung von Metallen aus, welches ermöglicht, letztere in sehr reinem Zustande zu erhalten. Man nennt dieses Verfahren die Goldschmidtsche oder Hermit-Reaktion. Sie besteht darin, daß ein Gemisch von Metalloxyden (Sauerstoffverbindungen des Metalls oder Metalloxyd) mit Metallpulver an einer Stelle stark erhitzt wird und ohne Luftzufuhr unter Entwicklung enormer Hitze von selbst weiterbrennt, wobei das angewandte Metalloxyd reduziert und das Metallpulver oxydiert wird. Zum Anzünden der Masse wird Bariumsuperoxyd mit Aluminiumpulver vermischt und mit einem Sturmfischholz entzündet. Chemisch reines Eisen läßt sich so am besten herstellen. Hauptzweck dient das Verfahren aber dazu, seltene Metalle wie: Chrom, Mangan, Molybdän, Nickel, Vanadin und auch Legierungen der Metalle herzustellen. Vielfache Anwendung hat das Verfahren beim Zusammenschweißen von Straßenbahnschienen gefunden. Der Vorgang wird den Kollegen in größeren Städten meist dadurch bekannt geworden sein. Es ist erklärlich, daß solche Erfindungen dem Erfinder enorme Summen einbringen. Die chemische Fabrik von Goldschmidt ist denn auch eine wahre Goldgrube. Für die Arbeiter allerdings nicht; die werden hier wie überall mit mageren Löhnen abgefunden. Durch "Wohlfahrts-Einrichtungen" sucht die Firma die niedrigen Löhne zu ergänzen. Die Krone der "Wohlfahrt" bildet die sogenannte Pensionskasse. Ueber Wohlfahrts-Einrichtungen, namentlich über die Pensionskasse soll hier einiges mitgeteilt werden.

Die Goldschmidtsche Pensionskasse wurde am 1. Mai 1898 mit einem Kapital von 10000 Mk. gegründet. An laufenden Beiträgen zahlt der Unternehmer 1/3 der von den Arbeitern geleisteten Beiträge, in den letzten Jahren zirka 7000 Mk. pro Jahr. Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein und mindestens über 12 Mk. verdienen. Das Maximum des Jahresbeitrags ist 40 Mk. Abzugsent werden 2/10 vom Lohn abgezogen. Die Kasse zahlt dem Pensionär bei eintretender Invalidität auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes nach 10jähriger Mitgliedschaft 18 0/10 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes als Rente. Jedes weitere Jahr Beitragsleistung steigert die Rente um 0,6 0/10 des durchschnittlichen Jahresverdienstes. Tritt die Invalidität durch einen Unfall ein, so wird nur die Hälfte der Rente gewährt. Beim Todesfall eines Mitgliedes wird 1/3 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes als Sterbegeld gewährt. Außerdem ist noch eine Krankenunterstützungskasse für alle mit 14tägiger Kündigung angestellten Mitglieder eingerichtet. Da für Arbeiter die Kündigungsfrist ausgeschlossen ist, so kommen diese hier nicht in Betracht. Weiter ist vorhanden: ein Unterstützungsfonds, zu dem die Firma 3000 Mk. pro Jahr leistet, eine Krankenpflegerin, ein Wärdere, eine Sanitäts-Schule, ein Erholungsheim, eine Wartefrau und nötige Utensilien zur Pflege der Wöchnerinnen, nebst Lieferung von täglich 1 bis 2 Liter Milch auf 8—14 Tage, eine Bibliothek, ein Konsumverein, eine Zwangs-Spartkassa und die Gewährung von Urlaub. Für freiwillige Wohlfahrts-Einrichtungen gab die Firma im Jahre 1908 den Betrag von 36 253,80 Mk. aus, d. h. sie vergütete dem erhaltenen Lohn — eine Summe die bedeutend größer ist — einen kleinen Teil — pro Arbeiter 65 Mk. bei 800 Arbeitern — zurück. Aber den Betrag erhalten die Arbeiter nicht sofort, sondern als Zulustwechsel; ein großer Teil dieses Betrags ist erst nach jahrelanger Wartzeit zu beziehen, vorausgesetzt, daß der Bezugsberechtigte es noch erlebt. Betrachten wir die Einrichtungen näher. Alle Beiträge zur Pensionskasse werden den Arbeitern vom Lohn abgezogen. Ist ein Arbeiter das Arbeitsverhältnis oder wird er entlassen, so bekommt er keinen Pfennig der eingezahlten Beiträge zurück. Der freiwillig Auscheidende kann, wenn er bereits 2 Jahre Mitglied war, bei ganzer Beitragsleistung Mitglied der Kasse bleiben, der Entlassene geht seiner Ansprüche verlustig. Die Arbeitsverhältnisse sind nicht weniger als vorbildlich. Die Arbeitszeit beträgt täglich 10 und 11 Stunden, dazu kommen noch die Ueberstunden. Es ist vorgekommen, daß 112 Stunden pro Woche geleistet wurden. Die Arbeiter sind Strom- und Chlorabgaben ausgesetzt, und die meisten verlassen, ehe sie in den Genuss der Pensionskasse kommen, den Betrieb, um ihre Gesundheit zu schonen. Wirklichen Vorteil an der Kasse haben nur einige Meister und Vorarbeiter. Dabei beträgt der Lohn ganze 30 Pf. pro Stunde im Anfang und steigt nur sehr langsam auf 45 Pf. Das Prämienystem steht in voller Blüte. Von der Gesundheits-schädlichkeit der Fabrikationsprozesse kann man sich eine Vorstellung machen, wenn, wie berichtet wird, sogar in der Nähe wohnende

Personen durch die in die Luft entweichenden Gase erkranken. In der Hermitabteilung können die Arbeiter nicht länger als 8—10 Monate arbeiten. Gewöhnlich wird ihnen die Nasencheidewand durchlöchert, andre sind durch die heftige Feuererscheinung erblindet, ein Arbeiter ist beim Chlorabgeben bedaubt worden. Auf 100 Arbeiter kamen pro Jahr 112 Erkrankungsfälle, eine Ziffer, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Diese Gründe veranlassen die Arbeiterschaft, den Antrag zu stellen, daß bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses die geleisteten Beiträge zur Pensionskasse herausbezahlt werden. Außerdem hat das Landgericht in Erier den Zwangsbeiträge als ungesetzlich erklärt. Von 521 volljährigen Pensionsmitgliedern erklärten sich 273 unterchriftlich für Beibehaltung der alten Bestimmungen. Die Firma beeinträchtigte die Arbeiter, welche unterschrieben hatten, und ersuchte den Antragsteller um Zurückziehung seines Antrags. Als dieser ein festes Rückgehalt geigte, wurde ihm gekündigt. In der nun folgenden Generalversammlung wurde dem Antragsteller einfaß das Wort entzogen. Die Abstimmung ergab, daß 12 Stimmen an der zur Abänderung der Statuten notwendigen Zweidrittelmehrheit fehlten. Ein Rechtsanwalt als "Rechtsbeistand" der Firma referierte, richtiger räsonierte in der Versammlung über die Ziele der Sozialdemokratie, legte aber dabei eine so große Unkenntnis dieser Ziele an den Tag, daß ihn niemand ernst nahm! Die Mitglieder waren mit dem Verlauf der Generalversammlung nicht einverstanden. Am 22. Mai fand eine Protestversammlung statt. Von der Firma waren drei Vertreter erschienen, welche unter allerlei Nebenwendungen die Gefährlichkeit des Betriebes zu verdeutlichen suchten. Eine Protestresolution wurde angenommen und der Kollege Hilsmann beauftragt, der Behörde die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Beeinträchtigungen anlässlich der Wahl anzuzeigen. So steht also die Humanität der Firma in der Praxis aus.

Eine andre Einrichtung, welche auf Grund "freier Vereinbarung" beruht, ist die Zwangs-Spartkassa. Der Unternehmer glaubt immer, er müsse den Arbeiter bevormunden und lehrsam machen. Was würde Herr Goldschmidt sagen, wenn die Arbeiter ihm zumuten würden, seinen Reingewinn bis auf 25 Mark wöchentlich bei der Spartkassa festzulegen? Jedenfalls würde er bald erklären: Mit dieser Summe kann ich ja nicht einmal über den Sonntag hinaus leben, trotz meiner Sparsamkeit. Jedenfalls brauchen die Arbeiter ihre paar Pfennige bei den teuren Lebensmittelpreisen vollständig auf. Wöchentlich werden 40 Pfennig bis 1,20 Mark für Spargelder einbehalten, welche erst mit Vollendung des 24. Jahres zur Auszahlung kommen. Nur bei militärischen Dienstleistungen und bei Gründung eines eigenen Hausstandes sind Auszahlungen "gestattet". Derartige Sparpläne bieten für den Unternehmer immer eine Handhabe, bei Lohnforderungen in der Öffentlichkeit zu beweisen, daß die Arbeiter noch zuviel verdienen.

Die Arbeiterschaft der Goldschmidtschen Fabrik ist nahezu einmütig der Meinung, daß die genannten Wohlfahrts-Einrichtungen der Firma sehr viel, der Arbeiterschaft aber sehr wenig nützen. Die einzige Ausnahme bildet vielleicht die Gewährung eines Urlaubs von 6 Tagen. Leider erfolgt die Gewährung erst nach 5jähriger Beschäftigungszeit im Betriebe, also erst dann, wenn der Körper oft schon zerrüttet ist. Wenn die Firmenleitung wirklich sozial handeln will, so mag sie die Arbeitszeit verkürzen, den Lohn erhöhen, für zuverlässige Arbeiter zum Schutze der Arbeiter sorgen und vor allem die Arbeiter als gleichberechtigte Partner im Arbeitsvertrag anerkennen.

Beherrschte Zweigbetriebe.

Wie viele schon selbständige chemische Fabriken, die jedoch nur Betriebsabteilungen der Zentrale sind, die Gold- und Silberscheidanstalt in Frankfurt a. Main beherrscht, davon berichtet sie in ihrem Abschluß für 1909/10. Da liest man, die Chemikalien-Abteilung habe zufriedenstellend gearbeitet; ebenso lieferten die Gesellschaften, an denen die Scheidanstalt beteiligt ist, gute Erträge. Dies gelte besonders von verschiedenen amerikanischen Gesellschaften, der Roessler & Hasslacher Chemical Company und der Niagara Electro-Chemical Company, die gegen das Vorjahr erhöhte Dividenden verteilten. Die Ursache für das weniger günstige Arbeiten der Parthamboly Chemical Works sei in der großen Konkurrenz begründet. Die von der Chemischen Fabrik Schlempe & Co. in Frankfurt a. M. gegründeten Cyan-Fabriken haben jetzt sämtlich den Betrieb ausgenommen. Das Verfahren bürge für gute Erträge aus den in diesen Fabriken angelegten bedeutenden Kapitalien. Die Elektro-Chemische Fabrik Natrium & Co. in Frankfurt a. M. habe mit Erfolg gearbeitet, obwohl die Absatzverhältnisse ihrer Produkte ihr nicht die volle Ausnützung ihrer Produktionsmöglichkeit gestatteten. Die Entwicklung des Geschäfts in künstlichem Indigo entsprache den Erwartungen. In den übrigen Beteiligungen seien wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Das sind allein fünf "Beteiligungen", die genannt werden, neben andern, über die sich der Bericht auschweigt. Es ist, als ob die deutschen chemischen Millionäre sich ihrer Miesennacht selbst schämten und sie immer wieder vor der Öffentlichkeit verdecken möchten.

Die giftige Wirkung des Phosgens (Kohlenoxydchlorid).

Hierüber äußert sich Dr. Müller-Giesefeld folgendermaßen: Ueber die toxiologische Wirkung des Phosgens liegt eine eingehende Untersuchung bisher nicht vor, obgleich dieser Stoff einerseits in der chemischen Industrie in großer Menge verbraucht wird, andererseits das Phosgen als Spaltungsprodukt des Chloroforms Ursache der Uebelstände der Chloroformnarcole ist. Seine Bedeutung geht daraus hervor, daß eine der größten Fabriken, welche aber im Phosgenverbrauch nicht die erste Stelle einnimmt, im Jahre etwa 4000 kg verbraucht. Vortragender beschränkt nun die Krankengeschichte dreier Personen, welche in einem Fabrikbetrieb sich mit Phosgen vergifteten. Die Einwirkung des Phosgens auf den Menschen ist außer den Vergiftungsfällen, wie sie in der chemischen Industrie vorkommen können, noch von einer andern Seite wichtig. Chloroform gereizt sich, wenn es bei künstlicher Beleuchtung, wie Petroleum und Gaslicht, benutzt wird, und die entstehenden Zerlegungsprodukte üben schädigende Wirkung aus.

Nach Dr. Stadlmayer-Darmstadt soll jedoch die Spaltung bei ungenügender Menge Sauerstoff so vor sich gehen, daß Chloroform in Salzsäure und Phosgen zerlegt wird. In unjern Alter ist ein Fall von schwerer Phosgenvergiftung vorgekommen, welcher sich auf den höchsten Farbwerken ereignete und nur auf mangelhafte Sicherheitsvorrichtungen zurückzuführen ist. Jedenfalls ist es notwendig, daß die Gewerbetreibenden ernstlicher als bisher ihre Aufmerksamkeit dem Produkt zuwenden. Aber auch die Kollegen, welche mit Phosgen und andern giftigen Stoffen arbeiten, sind verpflichtet, fortlaufend Bericht zu erstatten über vorkommende Vergiftungen.

Der zweite internationale Kongreß für Gewerbekrankheiten

findet während der Weltausstellung in Brüssel statt. Als Beratungsgegenstände sind u. a. in Aussicht genommen: Die Frage der Scheidung von Gewerbekrankheiten und Gewerbeunfällen und die unterschiedlichen Merkmale. — Augen und Gesicht in ihren Beziehungen zu Gewerbekrankheiten. — Arbeiten in komprimierter Luft. — Gewerbliche Vergiftungen. — Außer den offiziellen Referaten können hierzu Mitteilungen angemeldet werden. Ferner sind Vorträge aus dem ganzen Gebiete der Gewerbekrankheiten zulässig.

Aus der Zement- und Ziegelindustrie.

— Von der Rechtspraxis im Zieglergewerbe.

Schon wiederholt haben wir die eigentümliche Auslegung, die das lippische Ziegler-Gewerbegericht in Sage i. Z. den Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Kündigungsrecht angehängt läßt, kritisiert. Es ist die sogenannte "Ziegler-Rechtsanschauung", nach der dieses Gewerbegericht seine Urteile fällt. In alten Zeiten, als das Ziegeln noch als Handwerk betrieben wurde, war es bei den lippischen Zieglerarbeitern Brauch, daß sie sich im Herbst gleich für den ganzen kommenden Sommer, die sogenannte Kampagne, festmachten. Sobald sich dann der Arbeiter dem Meister

verbunden hatte, war er für 6—9 Monate buchstäblich dessen "Eigentum". Daß dieser Zustand den Zieglermeistern besonders wohlgefiel, nimmt wohl nicht weiter wunder. Und so sind diese Leute denn auch kampfhaft bemüht, solche vorinsinulischen Zustände um jeden Preis weiter bestehen zu lassen. Um nun den Wünschen der Meister in dieser Beziehung möglichst entgegenzukommen, hat man in Sage ein Ziegler-Gewerbegericht gegründet. Es ist interessant, zu beobachten, welchen Praktiken dieses "Spezial-Gewerbegericht" huldigt. Nehmen wir einmal den Fall an: ein Ziegler hat bei einem Meister Arbeit erhalten; der Lohn ist auf fünfundsiebzig Mark pro Woche festgelegt worden und irgendwelche Abmachungen über das Kündigungsweilen sind nicht erfolgt. Nachdem der Arbeiter einige Wochen bei dem betreffenden Meister tätig war, sagt ihm die Arbeit aus irgendeinem Grunde nicht mehr zu. Unter gewöhnlichen Verhältnissen — in jedem andern Berufe ist das selbstverständlich — würde nun dem Arbeiter das Recht zustehen, von der 14tägigen Kündigungs-Grace Gebrauch zu machen. Auch unser Arbeiter weiß etwas mit der Gewerbeordnung Bescheid, und weil ja doch nichts abgemacht war, rückt er in der Ueberzeugung, im Recht zu sein, dem Meister auf die Hude, um ihm mitzuteilen, daß er über 14 Tage aufhören werde. Der Meister erklärt darauf, daß das Unsinn sei, er habe ihn nicht für ein paar Wochen, sondern für die ganze Kampagne verpflichtet. Als der Arbeiter sich darauf "erbreitet", auf die klaren Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzuweisen, trumpft der Meister kurzerhand mit einem halben Duzend "Ziegler-Gewerbegerichts"-Entscheidungen und womöglich auch noch mit einer Reihe von gleichlautenden Briefkastennotizen aus der "Lippischen Landeszeitung" auf. Zieht es der Arbeiter nicht vor, in das alte Fach zurückzutreten, sondern hört er in 14 Tagen wirklich auf, so kann er sicher sein, einen entsprechenden Teil seines Lohnes in die Taschen des Meisters stecken zu sehen, und zwar auf "Mimese" beschränkt. Denn wenn er auch den Meister vor das Gewerbegericht in Sage zitiert, so wird daselbe die Handlungsweise des Meisters doch für recht erkennen. Es mag ja zugegeben sein, daß vor 40, 50 und noch mehr Jahren eine solche Anschauung berechtigt gewesen sei, wenigstens dem Scheine nach. Aber inzwischen haben sich doch auch in der Ziegelindustrie die ganzen Verhältnisse so gewaltig geändert, daß es geradezu unglaublich erscheint, wie ein Gewerbegericht, eine Institution der Neuzeit, sich noch auf einen Standpunkt stellen kann, wie ihn kein zweites Gewerbegericht unfres Wissens einnimmt. Hier ein erst kürzlich verhandelter Fall, über welchen der "Lippische Ziegler-Anzeiger", ein Beiblatt der Detmolder "Tageszeitung", berichtet:

Ein Ziegler hatte sich einem Meister, bei dem er auch schon vorher gearbeitet hatte, für die ganze Kampagne 1909 zu einem Wochenlohn von 27 Mk. verbunden. Im Sommer, bei der Generalmusterung, wurde der Arbeiter zum Militär ausgehoben, mußte also naturgemäß vor Schluß der Kampagne seine Arbeitsstelle verlassen. Wir glauben auch nicht, daß der Arbeiter in diesem Falle die Verpflichtung hatte, bei seinem Fortgange einen Ersatzmann zu stellen, obwohl er dazu bereit war und sich dem Meister gegenüber dazu erboten hatte. Doch, ehe sich's der Arbeiter verfaßt, befand er sich bereits am 2. September, also 6 Wochen vor der Einziehung zum Militär, auf der Straße und konnte sich die Ziegelei von außen betrachten. Zwar hatte ihm der menschlichfreundliche Meister auf einer andern Ziegelei eine Stelle nachweisen wollen, aber dort sollte der Arbeiter eine viel schwerere Arbeit leisten, und dessen weigerte er sich mit vollem Recht. Der Ziegler verklagt dann den kontraktbrüchigen Meister beim lippischen Ziegler-Gewerbegericht auf Schadenersatz und — fiel damit herein. Der Meister hatte sich vorzorglich zwei "Meisterkollegen" als Gutachter mitgebracht. Diese bestätigten dann ihrem Freunde das, was er wollte, nämlich, daß sie es an seiner Stelle gerade so gemacht hätten. Wenn also ein Ziegler im guten Rechte während der Kampagne eine Arbeitsstelle ordnungsmäßig verläßt, dann ist es nach dem Vager Gewerbegericht Kontraktbruch. Wenn aber ein Meister einen Arbeiter, der ausdrücklich für die ganze Dauer der Kampagne verpflichtet war, aber gezwungen ist, vorzeitig die Arbeit aufzugeben, lange Zeit vor diesem Zeitpunkt auf die Straße setzt und so ohne Grund den Kontrakt bricht, so ist das nach der famosen "Zieglerrechtsanschauung" gerechtfertigt, weil zwei Freunde des Meisters "es auch so gemacht haben würden".

Die ganze Einrichtung des Ziegler-Gewerbegerichts ist derart, daß es einem wahrhaft rechtspfindenden Menschen schwer fällt, Vertrauen zu fassen. Sind doch die Richterstellen so verteilt, daß auf drei Arbeitgeber ein Arbeitnehmer kommt. Neulich mußte die lippische Presse über eine Sitzung zu berichten, in welcher ein Arbeitnehmer überhaupt nicht anwesend war, während die Arbeitgeber vollständig zur Stelle waren. Bei allen andern Gewerbegerichten muß dagegen die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein.

Den lippischen Ziegler empfehlen wir, wenn sie mit ihren Arbeitgebern in Differenzen geraten, sich an die Gewerbegerichte zu wenden, die für ihren Arbeitsort zuständig sind und bei denen man nichts weiß von einer "Zieglermeister-Rechtsanschauung".

— Von der Unterelbe.

Die lippischen Zieglermeister sind im allgemeinen recht humane Arbeitgeber: sie behandeln ihre Arbeiter mit ausgezeichneter Liebenswürdigkeit; sie zahlen Arbeitslöhne, die so hoch sind, daß sie noch Geld zusehen müssen; sie sind bestrebt, die Arbeitszeit immer gemächlicher zu gestalten; kurz, ihr ganzes Trachten ist darauf gerichtet, die Zieglerarbeit zur wahren Lust zu machen und den Zieglerarbeitern ein angenehmes, frohes Dasein zu schaffen. Deshalb brauchen auch die Zieglermeister keine Versammlungen, bei ihnen gibt es keine Mißstände abzuwickeln; sie brauchen keine Organisation, denn sie haben keine Verbesserungen notwendig; sie können ruhig schlafen, der Zieglermeister wacht über ihre Zukunft. So ungefähr liegen die Verhältnisse an der Unterelbe — wenn man den Versicherungen der dortigen Zieglermeister Glauben schenken darf.

Und daß es tatsächlich so ist, beweist der Zieglermeister Adolf Grauting in Drochtersen, Ziegelei H. v. Boffel. Er ist der Typ der lippischen Zieglermeister, er verkörpert all das Bollen in-fraß, das oben angeführt ist. Nur schade, daß die Arbeiter das gar nicht anerkennen; sie sind derart verblendet, daß sie immer das Gegenteil wahrnehmen. So wurden auch in der Zieglerversammlung in Drochtersen, die am 19. Juni stattfand, eine Anzahl Mißstände aus dem "Königreich Grauting" angeführt, die selbstverständlich nach Ansicht der Zieglermeister nur in der Einbildung der Arbeiter bestanden. Vor allem soll die Kommune (gemeinschaftliche Beschäftigung auf gemeinschaftliche Rechnung) nicht dazu benutzt werden, um den Arbeitern billiges und gutes Essen, sondern um dem Meister billiges Schweinefutter zu liefern. Und tatsächlich unterhält Herr Grauting eine ausgezeichnete Schweinezucht; er soll gegenwärtig 15 solcher Porzentierte haben, die zum großen Teil von der Kommune, die die Arbeiter bezahlen müssen, gemästet werden. Früher soll Herr Grauting den Arbeitern eine kleine Entschädigung dafür gewährt haben, indem er denselben Schmalz unentgeltlich, und Butter und Speck zu billigen Preisen lieferte. Weshalb mag wohl diese Vergünstigung abgeschafft sein? Herr Grauting wird es wohl wissen. Vielleicht sind die Arbeiter dabei zu fett geworden, vielleicht mußten sie ihr vieles Geld nicht unterzubringen, vielleicht ist aber die Schweinezucht auch jetzt einträglich geworden.

So billig das Schweinefutter für den Meister Grauting ist, so teuer ist es für die Arbeiter. Sie bezahlen dafür wöchentlich drei Mark, ob es für sie genießbar ist oder nicht. Für ein Pferd zu wachen und für das Reinigen der Wohn- und Schlafräume werden den Arbeitern wöchentlich 30 Pf. vom Lohn abgezogen. Ein Pferd zu wachen kostet in der dortigen Gegend 10—15 Pfennige, so daß also 15—20 Pf. für das Reinemachen bezahlt werden müssen. Nach einer kürzlich gefällten gesetzlichen Entscheidung ist aber der Unternehmer verpflichtet, für die Instandhaltung und Reinigung der betreffenden Räume zu sorgen. Mühen werden den Arbeitern hier Verpflichtungen auferlegt, die eigentlich den Unternehmern zufallen. Den Unternehmern bleibt auf diese Weise nur noch die angenehme Pflicht, den Ertrag der Arbeit einzuladen; die unangenehmen Pflichten überlassen sie den Arbeitern. Die Jungen behaupten nun, daß Herr Grauting bei dem Reinemachen ein ganz gutes Geschäft mache, denn bei zirka 150 dort beschäftigten Arbeitern betrage die Einnahme wöchentlich 22,50—30 Mk. Es ist aber anzunehmen, daß Herr Grauting sich bei all seinem Tun und Lassen

nur von edlen Motiven leiten lässt; er will jedenfalls nur sorgen, daß der Gehalt der Arbeiter nicht allzu stark gesenkt ist, und daß der Arbeiter nicht zu Ausschweifungen verleitet werden.

Auch für die Gesundheit der Arbeiter wird in „vollem Maße“ in diesem Betriebe gesorgt. Für 150 Arbeiter sind drei Waschküchen und auch drei Handtücher vorhanden. Um noch ein übriges zu tun, ist es den Arbeitern sogar gestattet, sich in Leeren Heringsbütchen oder in ihrem Schnaps zu waschen. Es bleibt sich ja auch schließlich einerlei, ob im Schnaps gewaschen oder aus dem Waschnapf gegessen wird. Man kann doch von den armen Unternehmern nicht verlangen, daß sie für jeden Arbeiter ein Waschküchen an schaffen, das sind doch unwirtschaftliche Kosten. Die Ziegelei weist ja gegenwärtig nur „wenig Gewinn“ ab, daß die Ziegeleiunternehmer nur aus „Mitleid“ arbeiten lassen. Außerdem, wenn die vorhandenen Wascheinrichtungen nicht ausreichen sollten, so können ja die Arbeiter auch an die Wasfergräben und Tümpel gehen, Schlamm- und Moorbäder sollen ja sehr gesund sein. Und schließlich ist ja auch noch die Elbe da. Die Herren Unternehmer müssen ja auch, wenn sie sich haben wollen, an die Morb- oder Ostsee gehen. Die Arbeiter haben es also viel besser, und wer das bestreitet, der ist ein Mördler oder ein Syker. An der Unterelbe haben die Arbeiter das Paradies gefunden und im „Königreich Grauting“ sogar den Himmel. Die Arbeiter sind denn auch alle recht zufrieden, nur ab und zu kommt es vor, daß einer von ihnen aus den Wolken fällt oder rausgeschmissen wird.

So erging es auch kürzlich einem Arbeiter, der unter Einbehaltung des Arbeitslohnes entlassen wurde. Als der Arbeiter am 19. Juni sein Kontobuch holen wollte, das sich im Besitz des Herrn Grauting befindet, wurde er zweimal von demselben hinausgewiesen. Herr Grauting soll dabei bemerkt haben, daß er Geld genug habe, um ihm auszugeben. Er tue das aber nicht, so lange der Arbeiter im Kreise Schindlingen arbeite. Wir können dieses Gebahren des sonst so edlen Menschenfreundes gar nicht verstehen; mag aber sein, daß er am Konkurrenzwahne erkrankt ist, einzelne Symptome dieser Krankheit sollen sich bei ihm schon seit längerer Zeit eingestellt haben. Einem Meister Siemann soll er schon während der ganzen Kampagne die Arbeiter abspenstig zu machen suchen, um auf diese Weise den Meister und auch den Besitzer zu schädigen. Etwas wider erscheint die Sache jedoch, wenn in Betracht gezogen wird, daß vor dem Meister Siemann der Bruder Grautings dem betreffenden Betrieb als Ziegeleimeister vorkam. Es ist also nur der Selbsthaltungstrieb für die Verwandtschaft, der hier offenbar und der auch dem Herrn Grauting alle Ehre macht. Deswegen möchte er wohl auch alle Arbeiter, die nicht bei ihm oder seinen Verwandten arbeiten, aus dem Röhlinger Land hinausbuglieren. Der oben erwähnte Arbeiter hat aber durchaus keine Lust, dem Wunsch des Herrn Grauting Rechnung zu tragen; er will aber auch nicht auf seinen Lohn verzichten, umheweniger, als ja Herr Grauting „Geld genug“ hat. Er will nun mit Hilfe des Verbandes dem oben erwähnten Ziegeleimeister zeigen, daß auch für ihn „Königreich“ die Reichsgelbe noch Geltung haben. — Nein, die Arbeiter sind doch zu schlecht. Erst verlangen sie Arbeit, dann wollen sie essen und trinken, und zum Schluß verlangen sie auch noch künftigen Lohn; die armen Besitzer und Ziegeleimeister können sehen, wo das alles herkommt. Das kommt aber nur von der Aufbejahrung, die heute durch alle Lande geht. Früher war das ganz anders, aber die gute alte Zeit ist vorbei.

— **Menden i. W.** Recht erbärmliche Zustände herrschen hier in der Ziegelei Kerkhoff, die von dem Ziegeleimeister Hermann Meier betrieben wird. Da derselbe auch in Luna noch eine Ziegelei übernommen hat, so ist es ihm nicht möglich, den Betrieb pflichtgemäß zu beaufsichtigen und für genügende Sicherheit der Arbeitergesundheit zu sorgen. Der Betrieb ist deshalb nach jeder Richtung hin vernachlässigt. Als die Arbeiter im Frühjahr ankamen, mußten sie mit Windfäden und Holzleim erst Herstellungsarbeiten verrichten, um den Betrieb auch nur einigermaßen arbeitsfähig zu gestalten. Der Meister ließ sich nur des Sonntags blicken, wenn der Betrieb nahte, um die Plakete bei der Arbeit nicht zu sehen. Mit der Lohnauszahlung haperte es ebenfalls, so daß Erbsen und blaue Nudeln (Kartoffeln) die Hauptnahrung der Arbeiter waren. Die Schlafstätten entbehrten jeder Reinlichkeit. Des Sonntags mußte man auf den Festböden durch die Unterfunkräume gehen, wenn man sich die Schuhe nicht abzuwaschen vermochte. Kleiderstücke sind auch sehr überflüssiger Land; die Sonntagskleider müssen an die Wände gehängt werden, wo sie natürlich vollständig verfaulen. Die auf den Kleidern lagernde Staubschicht ist minner derart stark, daß sie mit dem Feden abgekehrt werden muß. Ebenso verhält es sich mit der Verkleidung. Wer von den Arbeitern das Bedürfnis zum Wägen empfindet, der mag an der Wand gehen, wie das liebe Vieh, oder er muß sich ein Waschbecken kaufen. Die Unterfunkräume herrschen von Schmutz, sie sind von Schweinehäuten oft nicht zu unterscheiden. Die ganze Woche wird nicht ausgefegt, bis sich am Sonntag der zum Kochen bestimmte Arbeiter des Trecks erbarmt und ausweicht. Mit dem Verbandsgesundheitsrat ist es nicht viel besser bestellt; sein ganzes Bestreben ist für etwa 10 Pf. Verbandswarte. Mehr scheinen die Arbeiter noch wohl nicht wert zu sein. Die Hauptfrage ist eben für die Arbeiter und Meister, daß tüchtig Arbeit gesunden wird; ob die Gesundheit und die Knochen der Arbeiterinnen dabei ruiniert werden, ist Nebensache; Arbeiterwohl ist ja keine wohlfeiler als Schmeichelei. Gewöhnlich kommt die Gewerkschaftsaktion unserm Gedank nach und unternimmt diesen Betrieb einer gründlichen Revision. Das geht aber nicht, wenn die Arbeiter durch Unfähigkeit an die Organisation nicht helfen und solche Missetatungen durch die Organisation geschehen.

Streiks und Lohnbewegungen.

— **Streiks und Differenzen** bestehen in: **Münchberg** (Bierbrauerei), **Salzweil** (Eisenwerk), **Gösch a. M.** (Bierbrauerei), **Münchberg** (Bierbrauerei), **Galbe** (Eisenwerk), **Galbe** (Eisenwerk), **Galbe** (Eisenwerk).

— **Hamburg.** In der Sitzung von H. W. Zwilling, Inhaber der Hamburgischen Gewerkschaften, wurde die Organisationsfrage für den Bau- und Holzgewerbe in der nächsten Sitzung zur Sprache kommen. In dieser Sitzung wurde nach verschiedenen Besprechungen eine Entscheidung über die Organisationsfrage für den Bau- und Holzgewerbe in der nächsten Sitzung zur Sprache kommen. In dieser Sitzung wurde nach verschiedenen Besprechungen eine Entscheidung über die Organisationsfrage für den Bau- und Holzgewerbe in der nächsten Sitzung zur Sprache kommen.

— **Salzweil.** Nach dem am 15. Juni erfolgten Streik in der Ziegelei Kerkhoff in Salzweil, wurde der Betrieb am 16. Juni wieder aufgenommen. Die Arbeiter sind mit dem Lohn zufrieden, der ihnen für die vergangene Woche gezahlt wurde. Die Verhandlungen zwischen den Arbeitern und dem Meister sind in der letzten Sitzung beendet worden.

Korrespondenzen.

— **Salzweil.** Nach dem am 15. Juni erfolgten Streik in der Ziegelei Kerkhoff in Salzweil, wurde der Betrieb am 16. Juni wieder aufgenommen. Die Arbeiter sind mit dem Lohn zufrieden, der ihnen für die vergangene Woche gezahlt wurde.

mittel- und Bichorienfabriken zu organisieren. Ueber 600 neue Mitglieder haben wir in letzter Zeit in diesem Industriezweig gewonnen. Daß nun die dortigen Unternehmer mit allen Mitteln den Versuch machen, die Arbeiterkraft von der Organisation wieder abwendig zu machen, ist leicht begreiflich; denn die Löhne, die in diesen Betrieben gezahlt werden, gehören zu den schlechtesten am Orie. Den Arbeiterinnen und Arbeitern sei aber empfohlen, trotz alledem an ihrer Organisation festzuhalten, dann wird es auch möglich sein, in diesem Industriezweig annehmbare Verbesserungen durchzuführen.

— **Schweidnitz.** In der hiesigen Steingutfabrik von R. M. Krause herrschen Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Der Meister Strauch tituliert die Arbeiterinnen mit: „Verloffene Schnapsgefährtin“, „Heupferde“, „faule Blase“, „Hornochsen“ und ähnlichen schänden Titeln mehr. Dabei müssen Frauen und Mädchen bei 10stündiger Arbeitszeit für 1 M. bis 1,30 M. arbeiten, Männer verdienen bei 11stündiger Arbeitszeit 2,20 M. bis 2,40 M. Die Organisation ist hier sehr schwach vertreten, so daß sich nichts dagegen machen läßt. Es ist bedauerlich, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen so wenig Courage haben. Würden sie sich einmütig dem Fabrikarbeiterverband anschließen, dann könnten sie sich höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit und bessere Behandlung erkämpfen. So sind sie wehrlos und der Unternehmer sowohl als seine Stellvertreter, die Aufseher und Antreiber, plagen und schikanieren sie nach Herzenslust. Darum auf, Kollegen und Kolleginnen, ermannt euch, schüttelt ab eure Gleichgültigkeit, tretet einmütig dem Verbands bei, dann wird es schon besser werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Kampf im Baugewerbe

ist endgültig und zugunsten der Arbeiter- heendte. Daran werden die Extraktoren, die sich Unternehmer wie Arbeiter in einigen Orten leisten, nichts mehr ändern. Es ist gewiß begreiflich, ja man kann unter bestimmten Gesichtspunkten sagen, erfreulich, daß die Arbeiter mit dem Schiedspruch nicht blind zufrieden sind, sondern mehr fordern, aber diese Unzufriedenheit darf nicht zu kopflosem Handeln führen, darf sich nicht umlegen in Disziplinlosigkeit und vernunftloses Mit-dem-Kopf-durch-die-Wand-Remmen. Sobald sich beide Parteien einem Schiedspruch unterwerfen, stand fest, daß der gefällte Spruch keinen Teil ganz betrieblieben würde. Ein Schiedsgericht, das beide streitenden Parteien voll und ganz befriedigt, ist ein Ding der Unmöglichkeit; das müssen und werden sich auch die Arbeiter des Baugewerbes sagen.

Stellen wir uns bei Wertung des Erfolges dieses größten aller bisher in Deutschland geführten Kämpfe nicht auf den Kirchturm des eigenen Dorfes, sondern versuchen das Gesamtergebnis zu überblicken, so muß man anerkennen, daß die Arbeiter Großes errungen haben. Wie stand die Situation bei Ausbruch des Kampfes? Die Unternehmer sperren aus, weil die Arbeiter sich den von den Unternehmerorganisationen beschlossenen Forderungen nicht fügen wollten. Die Unternehmer forderten nämlich: 1. daß alle Verträge zentral abgeschlossen würden, 2. vermehrte Einführung der Mordarbeit, 3. Normallohne statt Mindestlöhne, 4. Verzicht auf Verkürzung der Arbeitszeit und 5. Anerkennung der Arbeitsnachweise der Unternehmer. Von all diesen Forderungen ist keine einzige verwirklicht worden. Alle fiele sie, obwohl die Unternehmer es zuerst propäz ablehnten, aber diese Forderungen auch nur zu verhandeln. Schon die Abwehr dieser Ansprüche ist ein Erfolg von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Weiter wurde eine Lohnerhöhung von 4—5 Pf. für alle Arbeiter des Baugewerbes erreicht. Daß es von dieser Erhöhung im laufenden Jahre nur einen Pfennig gibt, ist gewiß Grund zur Verstimmung, aber es ist kein Grund, die übrigen Erfolge nun ganz außer acht zu lassen und durch disziplinloses Weiterkämpfen den Unternehmern Gelegenheit zu billigen Greiven an über die mangelnde Vertragsfähigkeit der Arbeiterorganisationen zu geben.

Aus Leipzig, Breslau, Dortmund, Solingen und mehreren kleineren Orten wird berichtet, daß die Arbeiter die Annahme des Schiedspruchs ablehnen. Die Leipziger Maurer beschloßen mit 2182 gegen 426 Stimmen, auf allen Bauten die Arbeit wieder ruhen zu lassen und an die Unternehmer die Forderung zu stellen, den Stundenlohn sofort auf 75 Pf. zu erhöhen. Die ledigen Maurer reifen ab, die weiter arbeitenden zahlen einen Extrabeitrag von 80 Pf. pro Tag. Die Zimmerer lehnten den Schiedspruch gleichfalls ab. Die Unternehmer weigern sich, höhere Löhne, als im Schiedspruch vorgesehen sind, zu zahlen und drohen mit „weiteren Maßnahmen“. Worin diese Maßnahmen bestehen sollen, wird nicht gesagt.

Konfiszirtes Gewerkschaftsblatt.

Die Nr. 13 des „Hafenarbeiters“ ist am Montag, dem 20. Juni, konfiszirt worden. Anlaß dazu soll der Artikel: „Aufruf zugunsten einer Nationalfeier für den König von Preußen“ gegeben haben, in dem die Rechtfertigungsgründe der bürgerlichen Parteien bei der Bewilligung der 3/4 Millionen für den König von Preußen glosstet worden sind. Daraus soll eine Majestätsbeleidigung gefolgt werden. Die Durchsührung der Redaktion nach dem Manuskript verlief natürlich ergebnislos.

Der Landarbeiterverband im Jahre 1909.

Der Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter erstattet seinen ersten Geschäftsbericht für das Jahr 1909. Danach ist es in der kurzen Zeit der Bestehens der Organisation (seit 1. Juni 1909) gelungen, bei der landlichen Arbeiterschaft Eingang zu finden, trotzdem sehr bald der Widerstand der Behörden und Gutsherrn bemerkbar wurde. Solalmangel, Angst vor den Gutsherrn und Behörden mußten erst überwunden werden, ehe ein Erfolg winken konnte. Den Organisationsleitern standen aber mächtige Bundesgenossen zur Seite: die wohnwichtige Verteuerung aller Bedarfsartikel durch Zollpolitik und Reichsfinanzreform, die beide dem landlichen Arbeiter keine überaus elende Lage derart fähbar machen, daß er über alles Erwarten für den Organisationsgedanken empfänglich geworden ist.

Der Mitgliederstand von Ende 1909 ist unter diesen Umständen heute auch weit überholt und dürfte am Ende des laufenden Jahres die ersten 10000 überschritten haben. Ende 1909 zählte der Verband 125, gegenwärtig circa 340 Orts- und Bezirksgruppen in allen Teilen Deutschlands. Aus andern Verbänden sind insgesamt nur 250 Mitglieder übergetreten, darunter die Mehrheit hanoverscher Waldarbeiter aus dem Verband der Staats- und Gemeindefabrikarbeiter, dagegen stellt der Fabrikarbeiterverband, dem früher die Landarbeiter zugehört waren, nur einen geringen Anteil an Uebertritten.

Die anfänglich gehegte Auffassung, die neuen Mitglieder eigneten sich schwer zur Vornahme der Verwaltungsarbeiten, konnte sehr bald der erteilten gegenseitigen Erkenntnis weichen. Die Erfahrungen, die Bestandsaufnahmen und Gausleiter in dieser Richtung machten, lassen es geraten erscheinen, in allen Ortsgruppen darauf zu bringen, daß die Verwaltungsarbeiten von den Mitgliedern versehen werden. Als eine Einrichtung, die wohl am meisten in Anspruch genommen werden dürfte, hat sich der freie Rechtschutz erwiesen. Neben der Beantwortung zahlloser Anfragen, die sich nicht nur auf das Gebiet des Arbeitsvertrags und der Arbeiterversicherungsgesetze beschränken, hat die Verbandsektion bereits in sehr vielen Fällen die Einleitung von Klagen bei den verschiedenen Gerichten nötig. Es konnte auf dem Zivilprozesswege, wie auch durch Beistand in vielen Strafverfahren den Mitgliedern wirksam und erfolgreich Hilfe geleistet werden. Beim Eindringen in das Gebiet der Gesundheitsordnungen, Unfallversicherungsgesetze und sonstigen Verordnungen gegen die landlichen Arbeiter zeigte sich auch die Wichtigkeit dieser Rechtsberatung.

Stets in Vertretungen im Lohn- und Arbeitsbereich wurden in der kurzen Zeit auch schon erzielt. Der bloße Zusammenstoß der Landarbeiter eines Bezirks genügt, um die Arbeitgeber zur Gewährung von höherem Lohn und besserer Behandlung zu veranlassen. In den hiesigen Landarbeiterbezirken wurden durch Eingaben an die höchsten Behörden Verbesserungen angebahnt und teilweise erreicht. Die Landtagsstrukturen wurden bei ihrem Eintreten für die Interessen der Land- und Forstarbeiter mit Material unterstützt.

Das Verbandsorgan „Der Landarbeiter“ ist, nach mündlichen und schriftlichen Berichten zu schließen, zum gern gelesenen und vielfach am Monatsbeginn mit Ungebulb erwarteten Blatte geworden, das das Lebensbedürfnis bei den landlichen Arbeitern weckt und den Gedankenaustausch der unter den denkbar verschiedensten Verhältnissen lebenden Leser auf die Notwendigkeit des Klassenkampfes lenken konnte. Der junge Verband ist in seinem ferneren Wirken auf die tätige Mitarbeit aller in der modernen Arbeiterbewegung stehenden Kräfte angewiesen, um so mehr als die Gegner im Unternehmertum aufgeschreckt durch unsere Erfolge, bereits daran gehen, durch Gegenmaßnahmen dem Verbands den Weg zu weiteren Erfolgen zu verlegen.

Verbandsnachrichten.

Die Gauvorsitzer, Zahlstellenleiter und Bevollmächtigten ersuchen wir, uns über alle bis zum 1. Juli d. J. beendeten Lohnbewegungen, soweit das bisher noch nicht geschehen ist, die Berichte baldmöglichst einzusenden. Auch bitten wir, uns von den etwa abgeschlossenen Tarifen je drei Abschriften einzusenden.

Die zur Berichterstattung notwendigen Formulare senden wir auf Verlangen zu.

An die Unterstützungsanzähler!

Das Verbandsbuch Nr. 314 474 auf den Namen Heinrich Rafiz, eingetreteten am 14. September 1908 in Radeberg i. S., ist von einem Richard Winkler gestohlen worden. Sollte letzterer versuchen, auf das Buch Unterstützung zu erhalten, ist ihm dasselbe abzunehmen und an den Vorstand einzusenden.

Vom 22. Juni ab gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Dresden 1000.—, Spehroe 400.—, Werber a. d. S. 300.—, Bismarck 120.—, Nebenfeld 100.—, Neubrandenburg 1740.—, Färth 1550.—, Hamburg (Gau) 3.—, Harburg 2000.—, Bitterfeld 300.—, Heidenheim 200.—, Heidenheim 300.—, Köthen 150.—, Fr. Bruns, Kassierer.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1910 haben eingeleitet: Mainz, Neubrandenburg.

Zusammenfassung zur Erhebung von Extrabeiträgen:

Bilan a. G. 5 Pf. pro Mitglied und Woche.

Zehn. 10 Pf. pro Woche und mündliches Mitglied ab 1. Juli 1910.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher und Karten.

- Nr. 25 955 für Frida Dunkel, eingetreteten am 18. Dezember 1904 in Frankfurt a. M.
- Nr. 60 912 für Heinrich Pruse, eingetreteten am 1. September 1902 in Neufeld.
- Nr. 165 748 für Hermann Nowowsky, eingetreteten am 10. April 1906 in Lübeck.
- Nr. 102 436 für Ferdinand Kalbauke, eingetreteten am 17. Februar 1906 in Münden i. Hann.
- Nr. 33 439 für Karl Rabau, eingetreteten am 2. Oktober 1904 in Dortmund.
- Nr. 24 952 für Wolfgang Groschwich, eingetreteten am 2. Februar 1903 in Oberdschau.
- Mitgliedskarte 82 644 für Jakob Pangenes, eingetreteten am 24. April 1910 in Porey.
- Mitgliedskarte 45 210 für Otto Duran, eingetreteten am 8. August 1909 in Bergedorf.
- Mitgliedskarte 91 201 für Franz Kimmert, eingetreteten am 28. April 1910 in Heutjen (Oberschl.).
- Mitgliedskarte 76 149 für Theodor Jahn, eingetreteten am 18. März 1910 in Bitterfeld.
- Mitgliedskarte 31 229 für Joseph Maier, eingetreteten am 28. März 1909 in Gmünd.
- Mitgliedskarte 94 096 für Otto Plewinsky, eingetreteten am 22. April 1910 in Harburg a. S.
- Mitgliedskarte 67 862 für Albert Burghorst, eingetreteten am 1. Mai 1910 in Silbesheim.
- Mitgliedskarte 109 277 für Bernhard Fullowsky, eingetreteten am 15. Juni 1910 in Silbesheim.
- Mitgliedskarte 56 732 für Wilhelm Ditto, eingetreteten am 3. Oktober 1909 in Nemei.
- Mitgliedskarte 70 747 für Friedrich Schirdewahn, eingetreteten am 3. März 1910 in Schmiebedersberg i. R.

Wiedergefunden

und demnach wieder gültig ist das in Nr. 24 für ungültig erklärte Mitgliedsbuch Nr. 120 468 für Ernst Päßold, eingetr. am 10. Februar 1906 in Berlin, sowie das in Nr. 26 für ungültig erklärte Mitgliedsbuch Nr. 102 432 für Wilhelm August Noack, eingetreteten am 9. April 1905 in Schandau.

Ausgeschloffen

auf Grund § 7d des Statuts sind die seitherigen Mitglieder der Zahlstelle Salzweil: Wilhelm Schulze, Buchn. 242 520, eingetr. am 17. September 1907, Friedrich Wuffe, Buchn. 77 451, eingetreteten am 26. September 1907, Hermann Koloff, Buchn. 77 461, eingetr. am 27. September 1907, Friedrich Wefche, Buchn. 77 457, eingetr. am 27. September 1907, Heinrich Gestring, Buchn. 292 127, eingetr. am 1. Oktober 1907, Gustav Fährle, Karten-Nr. 12 937, eingetreteten am 6. Februar 1909, und auf Grund § 7g Fritz Mübiger, Buchn. 292 115, eingetreteten am 2. November 1907.

Neue Adressen und Adressen-Änderungen.

- Mifeld a. S. Christian Koch, Gerzen-Buchendruck Nr. 68.
- Wonn a. Rh. Heinrich Schildebans, Dtschstraße 9, 2. Et.
- Bad Schmiedeberg. Emilie Lange, Neustraße 1, 2. Etage.
- Züschburg. Johann Dunt, Mühlstraße 96, 3. Et. Eisenhal. Gau 7. Haber Drintl, Eberhartstraße, Post Schönbere, Niederbayern.
- Erlangen. Andreas Bittel, Feldstraße 14.
- Greifenhagen. Wilhelm Wein, Hirtenstraße 411.
- Seunigsdorf. Gustav Wolwarski, Feldstraße 5.
- Kalbe a. S. Gotthelf Schud, Grabenstraße 18.
- Nordhalben. Gau 8. Hans Sturm, Nordhalben.
- Nordhalben. Franz Hof, Raubling bei Rosenheim, Oberbayern, Bahnhofrestauration.

Inserate.

Zahlstelle Waltershausen und Umgegend. Zum sofortigen Eintritt suchen wir einen **Agitationsleiter.** Bedenklische Befähigung ist Hauptfache. Bewerbungen sind zu richten bis spätestens Freitag, den 15. Juli, mit Aufschrift „Bewerbung“ an A. Groß, Waltershausen (Ehrh.) Bahnhofstr. 15. part. [4.—A]

Unträge zum Verbandstag.

Zur Tagesordnung:

Der Ausschuß. Beim Vorstandsbericht besonders zu behandeln: „Grenzstreitigkeiten und Kartellverträge unter Berücksichtigung der Unterstützungseinrichtungen der verschiedenen Verbände.“

Zur Geschäftsordnung:

München. Der Verbandstag wolle beschließen, den Punkt 3 der Tagesordnung in geschlossener Sitzung zu behandeln.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Bericht des Vorsitzenden, Agitation usw.

Flensburg. Der Vorstand hat in geeigneter Weise Agitationsmaterial zusammenzustellen und den agitatorisch tätigen Kollegen zur Verfügung zu stellen.

Bahlfellen. die im Einverständnis und auf Aufforderung des Hauptvorstandes über den Bereich ihrer Bahnhalle hinaus Agitation betreiben, erhalten die Kosten derselben aus der Gaukasse ersetzt.

Zwickau. Alljährlich bei Beginn der Kampagne in den Biegeleien hat der Vorstand ein einheitliches Flugblatt in tschechischer Sprache herauszugeben, um die Agitationsarbeit unter der tschechischen Arbeiterschaft zu erleichtern.

Merseburg. Der Verbandstag möge beschließen, daß zur Förderung der Agitation Lichtbildervorträge über Arbeiterschutz und hygienische Einrichtungen gehalten werden.

Rönigsberg i. Pr. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, Erhebungen über die Arbeitszeit usw. in der Papier- und Zellstoffindustrie, insbesondere über die langen, gesundheitschädlichen 24stündigen Wechsel-schichten anzustellen.

Nach der Ausführung dieser Erhebungen ist eine Konferenz der in der Papier- und Zellstoffindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einzuberufen.

Nachdem diese gelangt und die Forderungen, welche im Interesse der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter in der Papier- und Zellstoffindustrie notwendig sind, formuliert hat, ist unter den Kollegen dieser Industrie eine umfangreiche Agitation zu entfalten und durch Petitionen an den Reichstag eine Beseitigung der 24stündigen Wechsel-schichten anzustreben.

Braunschweig. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, über die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen usw. der Arbeiter und Arbeiterinnen der Konfervenindustrie anzustellen. Um die Agitation unter dieser Arbeiterkategorie zu fördern, ist demnächst eine Konferenz aller in genannter Industrie tätigen Kollegen und Kolleginnen einzuberufen.

Flensburg. Der Vorstand hat für Vertrauensleute, Hilfskassierer und Arbeiterausschüsse eine kleine Schrift herauszugeben, welche die Aufgaben derselben schildert.

Der Vorstand möge mit der Großeinkaufsgesellschaft und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine in Unterhandlung treten, behufs Abschluß eines zentralen Tarifvertrags für die in Kaffeeröstereien, Seifenfabriken usw. beschäftigten Arbeiter.

Hannover und Dresden-Naumburg. Der Vorstand wird beauftragt, ein statistisches und literarisches Bureau als besondere Abteilung im Vorstand zur Sammlung desjenigen Materials zu errichten, was im Interesse des Verbandes zusammengestellt und gesammelt werden muß. Das Material wird den Verbandsfunktionären in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Bergedorf und Elmshorn. Wird von der Generalkommission zur Unterstützung Streikender oder Ausgesperrter aufgefordert, dann sind vom Vorstand Extrabeiträge auszusprechen. Die hierzu erforderlichen Extramarken sind vom Vorstand den Zahlstellen zuzustellen.

Hamburg. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, für den nächsten Verbandstag eine Vorlage über Stoffbeiträge anzuarbeiten und vor Stattfinden des nächsten Verbandstags rechtzeitig im „Proletarier“ zur Diskussion zu stellen.

Mannheim. Wird vom 10. Verbandstag eine Erhöhung der Beiträge beschlossen, so hat der Hauptvorstand vor Inkrafttreten derselben den Zahlstellen ein Flugblatt mit einer ausführlichen Begründung über die Notwendigkeit der Beitragserhöhung zwecks Information für die Mitglieder zuzustellen.

Dresden, Köln und Mülheim. Der Vorstand wird beauftragt, die internationalen Verbindungen mehr auszubauen und vor allem mit den für uns in Frage kommenden Verbänden Österreichs Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

Flensburg und Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, mit den ausländischen Bruderorganisationen, insbesondere mit den nordischen Fabrikarbeiter-Organisationen Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

Der Vorstand. Vorschläge zur Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen.

I.

In Anerkennung dessen, daß ein festes Einheitsband zwischen den Berufsorganisationen der verschiedenen Länder erforderlich ist, beschließt die in Kopenhagen tagende internationale Konferenz der Fabrikarbeiter: das internationale Sekretariat wird anerkannt und bleibt weiter bestehen. Dem in diesem Bericht genannten Organisationen, soweit sie ihren Anschluß an das Sekretariat noch nicht vollzogen haben, wird anempfohlen, ihren Anschluß sofort zu betätigen.

Die auf der Konferenz vertretenen Arbeiterorganisationen treten den zurzeit geltenden, von den internationalen Kon-

ferenzen in Stuttgart (1902), Dublin (1903), Amsterdam (1905) und Kristiania (1907) gefaßten Beschlüssen bei.

II.

Den Berufsorganisationen eines jeden Landes ist anzupfehlen, sich so einzurichten, daß sie Lohnkämpfe aus eigenen Mitteln zu führen imstande sind.

Die Unterstützung durch die Berufsorganisationen der einzelnen Länder kann nur bei den ernstesten und schwersten Kämpfen und erst dann angerufen werden, wenn die gewerkschaftliche Landeszentrale ihr Einverständnis mit einer solchen Unterstützung erklärt hat. Diegt ein solches Einverständnis vor, dann entscheidet über die Gewährung von Unterstützung, besonders auch über deren Höhe, jede angeschlossene Organisation selbstständig.

III.

Die Konferenz ist der Meinung, daß Mitglieder solcher Verbände, die der gewerkschaftlichen Zentrale ihres Landes angeschlossen sind, wenn sie in einem andern Lande zureisen und eine Abreise-Befreiung ihrer bisherigen Organisation vorlegen, von ihrer dortigen Berufsorganisation als Mitglied aufgenommen werden müssen.

Soweit keine anderweitigen Abmachungen zwischen den einzelnen Berufsorganisationen bestehen, gelten folgende Uebertrittsbedingungen:

a) Das in der bisherigen Organisation gezahlte Eintrittsgeld wird angerechnet.

b) Bezüglich des Anspruchs auf Unterstützungen und andere Vorteile, soweit sie in den Organisationen gleichartig vorhanden sind, wird die Summe der in der bisherigen Organisation gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß auf keinen Fall eine höhere Mitgliedschaft angerechnet wird, als tatsächlich vorhanden ist.

In den Genuß von Unterstützungen und Vorteilen, die die Organisation, aus welcher der Uebertritt erfolgt, nicht gewährt, können Uebertretende erst gelangen, wenn sie die in der Organisation, zu welcher der Uebertritt erfolgt, statutarisch vorgezeichnete Karenzzeit erfüllt haben.

Die anwesenden Vertreter verpflichten sich, vorstehende Vereinbarungen der nächsten Sitzung der zuständigen Körperschaft ihres Landes vorzulegen und deren Annahme zu besfürworten.

b) Bericht des Kassierers.

Altwaßer. Die Kassen- und Hilfskassierer-Bücher sollen beibehalten werden, aber die Felder sollen mit der laufenden Wochennummer versehen werden.

c) Bericht des Redakteurs.

Dresden. Der „Proletarier“ ist weiter auszubauen, so daß er in Zukunft achtseitig erscheint. Ein Teil ist für die weiblichen Mitglieder zu reservieren.

Zwickau. Der „Proletarier“ ist auch in tschechischer Sprache zu liefern. Jede zweite Nummer des „Proletariers“ muß einen Bericht aus der Zementindustrie bringen.

Treptow a. d. Rega. Im „Proletarier“ ist ein unentgeltlicher Versammlungsanzeiger einzurichten.

Chemnitz. Einführung eines Inhaltsverzeichnis am Kopfe des Verbandsorgans; Einführung der Sterbetafel; Einführung eines Versammlungskalenders; eine jährliche Uebersicht in Tabellenform über sämtliche Zahlstellen Deutschlands.

Stuttgart. Der Verbandstag wolle beschließen, daß ab 1. Oktober allen weiblichen Mitgliedern an Stelle des „Proletariers“ die „Gleichheit“ geliefert wird.

Pinneberg. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Vorstandsberichte im „Proletarier“ veröffentlicht werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Taktik bei Streiks.

Hannover und Dresden-Naumburg. Zur Bearbeitung von Streiks und Lohnbewegungen ist im Vorstand ein besonderer Sekretär anzustellen.

Köln. Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn dem Vorstand und dem Gauleiter gemeldet werden.

Lägerdorf. § 5 des Streikreglements soll in Zukunft heißen: Ein ausgebrochener Streik muß beendet werden, wenn nicht zwei Drittel der Beteiligten für Fortsetzung des Streiks stimmen.

Karlruhe. Den Gauleitern soll bei Lohn Differenzen, die eventuell zu einem Streik ausarten und bei denen günstige Verhältnisse maßgebend sind, das Recht eingeräumt werden, in besonderen Fällen die Entscheidung zu treffen zur Arbeitsniederlegung.

Mannheim. In Betrieben, wo die Mitglieder in einer Lohnbewegung stehen, darf ein freiwilliges Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Arbeitsverhältnis während der Dauer der Lohnbewegung nur unter Zustimmung der örtlichen Verwaltung stattfinden.

Bei Nichterhaltung der vorstehenden Bestimmung wird eine Unterstützung an bezugsberechtigte Mitglieder nicht gewährt.

Offenbach, Magdeburg, München, Nürnberg und Treptow. Ledige Mitglieder erhalten bei Streiks oder Maßregelung dieselbe Unterstützung wie Verheiratete.

Mannheim. Die Streikunterstützung ist um 1 L. zu erhöhen.

Neustadt. Mitglieder, welche sich bei Streiks anmelden und von der Zentralkasse unterstützt werden, sollen, falls sie später wieder abgehen, verpflichtet werden, den Betrag, den sie erhalten haben, der Kasse wieder zurückzuerstatten.

Neustadt. Mitglieder, welche durch Maßregelung Streiks oder Ausbannung zur Forts. kommen, werden

solten von der Ortsverwaltung eine Bestätigung erhalten. Solche sollen dann die doppelte Reiseunterstützung erhalten.

Delmenhorst. Zum Streikreglement, § 12 Abs. 4:

„Bei Streiks sind die ledigen Kollegen verpflichtet, sofort ihnen Arbeit nachgewiesen wird, das Streikgebiet zu verlassen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.“

Verheirateten Mitgliedern, welche während der Dauer des Streiks an andern Orten in Arbeit treten, kann für die Angehörigen ein Zuschuß gewährt werden.“

Plauenscher Grund. Zum § 2 des Streikreglements: Die zweimonatige Karenzzeit hat für Saisonarbeiter keine Gültigkeit.

Einbeck. Dem § 1 des Streikreglements ist zuzufügen: Sollte ein Angriff oder Abwehrstreik in einer Fabrik bezw. Werkstatt eintreten, wo eine andere Organisation Hauptbeteiligter ist, haben sich unsere dort tätigen Mitglieder den Beschlüssen der betreffenden Organisation zu fügen.

Bergedorf. Bei Streiks und Arbeitslosigkeit werden halbe Tage in Anrechnung gebracht. Zur die Sonntage, die in die Woche fallen, ist dem Streikenden die Unterstützung zu gewähren, wenn der Streikende an Lohn weniger verdient, als ihm an Streikunterstützung zustehen würde.

Punkt 5 der Tagesordnung.

Allgemeine Anträge.

Gauinteilung und Gaukonferenzen.

Schönebeck. Der Gau 1 ist zu teilen und der Sitz des zweiten Gauleiters nach Magdeburg zu verlegen.

Eisenberg (S.-A.). Der Gau 2 ist zu teilen. Die Thüringischen Staaten, sowie der südbäyrische Teil der Provinz Sachsen bilden einen neuen Gau mit dem Sitz in Halle oder Erfurt. (**Dresden-Naumburg** daselbe, aber mit dem Sitz in Erfurt, und **Eisenach** daselbe, aber mit dem Sitz in Erfurt oder Weimar.)

Leipzig. Der Sitz der Gauleitung des Gaues 2 ist nach Leipzig zu verlegen.

Görlitz und Biegenitz. Für Niederschlesien ist ein Gauleiter mit dem Sitz in Görlitz anzustellen.

Wiesbaden. Der Sitz des Gaues 11 ist nach Wiesbaden zu verlegen.

Sagen i. W. Der Gau Rheinland-Westfalen ist zu teilen und ein zweiter Gauleiter mit dem Sitz in Dortmund anzustellen.

Essen. Das Ruhrgebiet ist als selbständiger Gau zu führen.

Köln. Der Gau 12 ist zu teilen.

Bremen. Der Gau 13 wird geteilt, und zwar wie folgt: Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Fürstentum Lübeck mit dem Sitz in Hamburg. — Bremen, nördlicher Teil der Provinz Hannover und Großherzogtum Oldenburg mit dem Sitz in Bremen.

Bremen. Die Gaukonferenzen finden alle zwei Jahre, frühestens 4 Wochen vor dem Verbandstage statt.

Konferenz des Gaues 1 und die Zahlstellen **Lübeck, Sahn, Braunschweig, Oppau, Weiskensfeld, Martrantsädt, Langenberg:** Die Gaukonferenzen finden vor dem Verbandstage statt.

Karlruhe. Drei Monate vor jedem Verbandstage haben Gaukonferenzen stattzufinden, bei welchen sämtliche Zahlstellen vom Gau vertreten sein müssen, um die event. gestellten Anträge zum Verbandstage einer Vorberatung zu unterziehen.

Langenberg. Die alle 2 Jahre stattfindende Gaukonferenz besitzt dieselben Rechte wie ein Verbandstag bezüglich der Wahl, resp. Wiederwahl des Gauleiters.

Konferenz des Gaues 1. Die Zahlstellen können zu den Gaukonferenzen je einen Vertreter entsenden; jedoch ist es zulässig, Zahlstellen mit über 300 Mitgliedern zwei, Zahlstellen mit über 1000 Mitgliedern drei Delegierte entsenden.

Sektionsbildung.

Chemnitz. Für die Biegeleiarbeiter ist eine besondere Sektion im Verbands einzuführen.

Hamburg. Unser Verband ist in Sektionen einzuteilen jede Sektion muß einen besonderen Leiter haben.

Gewerkschaftskurse.

Reichau und Köln a. Rh. Bei Beschickung der von der Generalkommission eingerichteten Unterrichtskurse trägt der Hauptvorstand die gesamten Kosten. — **Zusatzantrag Reichau:** Die Gauleitungen haben das Vorschlagsrecht für die Teilnehmer.

Verbandsangekellte.

Stettin. Die Regelung der Beamtengehälter ist den Mitgliedern vor dem Verbandstag zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Stuttgart. Die Gehälter unserer angestellten Kollegen sind sämtlich in der bisherigen Höhe zu belassen.

Dresden-Naumburg und Leipzig. Alle Angestellten des Verbandes erhalten in jedem Jahre 14 Tage Ferien.

Verheiratungen, Grenzregulierung usw.

Delmenhorst und Neumünster. Der Verbandstag erklärt sich für den Zusammenschluß aller auf Fabriken beschäftigten, ungelerten Arbeiter und beauftragt den Vorstand, diesen Zusammenschluß anzustreben.

Bergedorf und Pinneberg. Der Vorstand wird beauftragt, mit den Vorständen der Organisationen ungelerten Arbeiter zwecks Verschmelzung in Verbindung zu treten.

Hamburg. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand mit dem Vorstand des Tagelohnverbandes zwecks Verschmelzung mit diesem Verband in Verhandlungen einzutreten.

Pinneberg. Der Verbandstag möge beschließen, daß der in dem Kartellvertrag zwischen uns und den Bauarbeitern enthaltene Passus: „solche Personen sind in beiden Verbänden nicht aufzunehmen“, gestrichen wird.

Hamburg. Der Vorstand hat die Verschmelzung der Verbände der Textilarbeiter, Lederarbeiter und Staats- und Gemeindegewerkschafter mit dem Fabrikarbeiterverband in die Wege zu leiten.

Lübeck. Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, dahin zu wirken, daß der seit 1906 bestehende Kartellvertrag zwischen Bau- und Fabrikarbeitern wieder aufgehoben wird.

Braunschweig. Der Vorstand wird beauftragt, bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beantragen, daß für die in den Konservenbüchsenfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrikarbeiterverband zuständig ist.

Hannover. Resolution. Infolge des Uebereinkommens der Vorstände unse- und des Gemeindegewerkschafterverbandes im Jahre 1908 sollte fortan der Gemeindegewerkschafterverband für die Gasanstalten zuständig sein.

Unsere Mitglieder in einer Anzahl in Privatregie befindlicher Gasanstalten haben es bisher abgelehnt, zum Gemeindegewerkschafterverband überzutreten. Sie haben vielmehr die Werbearbeit für unsern Verband fortgesetzt. Die Mitglieder der Zahlstelle Hannover, soweit sie in der hiesigen Gasanstalt beschäftigt sind (ca. 250), haben erklärt, in unserm Verbandsverbande zu bleiben und nach wie vor die Werbearbeit nur für unsern Verband zu leisten, weil sie die Gasanstalten als zur chemischen Industrie gehörig betrachten.

Die Mitgliedschaft Hannover hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ersucht den Verbandstag, den Vorstand zu beauftragen, das getroffene Abkommen mit dem Gemeindegewerkschafterverband zu lösen.

Verschiedenes.

Dhrdruf. Der angeschlossene Ort Dhrdruf ist von der Zahlstelle Waltershausen loszulösen, weil er 17 Kilometer entfernt liegt und kein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit Waltershausen bildet.

Marxbrunn. Der Verbandstag möge die Einführung einer Invalidenversicherung beschließen, eventuell den Antrag dem Hauptvorstand zur Berücksichtigung überweisen.

Kassel. Der Verbandstag möge beschließen: Der Fabrikarbeiterverband tritt dem Beschluß der Konferenz der Zentralvorstände vom 22. und 23. März 1909 in puncto der Doppeltorganisierten nicht bei.

Der Verbandstag ist vielmehr der Meinung, daß jedem Kollegen die statutarisch festgesetzte Unterstützung zu gewähren ist, soweit er seine ordnungsmäßigen Beiträge geleistet hat. Der Vorstandsvorsitz ist nicht berechtigt, statutarische Bestimmungen außer Kraft zu setzen.

Tagungsort des nächsten Verbandstags.

Braunschweig. Der nächste Verbandstag ist in Braunschweig abzuhalten.

Dresden. Der nächste Verbandstag soll in Dresden abgehalten werden.

Ludwigshafen. Der nächste Verbandstag findet in Ludwigshafen statt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Statutenberatung.

§ 3 Abs. 1.

Der Vorstand. Vom Beitritt und Uebertritt sind solche Personen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht nachkommen oder in ein solches nicht mehr eintreten können, ausgeschlossen.

Kaufha. In Absatz 2 ist hinter „Mineralwasser-Kaufha“ anzufügen: „sowie alle ungelerneten Arbeiter in den Maschinenfabriken“.

Rügeln. In § 3 ist ein Absatz 3 folgenden Wortlaut anzufügen:

„Ausländische Kollegen, die andern, nicht mit uns im Verbandsverhältnis stehenden Organisationen angehört haben und somit in eine deutsche Gewerkschaft übergetreten sind, die ihre Rechte in der ausländischen Organisation anerkannt hat, werden bei einem eventuellen Uebertritt in den Fabrikarbeiterverband die in ihrer früheren ausländischen Organisation erworbenen Rechte in Anrechnung gebracht.“

Kasse. Zu § 3 ist folgender Absatz anzufügen: „Doppelorganisierte Mitglieder können Unterstützung in allen Fällen nur aus der zuständigen Organisation beziehen.“

Sten. Mitglieder, die von Gewerkschaften mit höheren Beiträgen zu und überlassen, werden die höchsten Beiträge in Anrechnung gebracht.

§ 3 Abs. 4.

Magdeburg. Die Ausschaltung der Höhe für überausende Personen kann in denjenigen Zahlstellen selbst erfolgen, in der Zahlstelle der Zahlstelle angefaßt sind. Die Höhe der befristeten Organisation müssen jedoch mit der Gesamtbeitragsleistung des Verbandes eingehalten werden.

§ 3 Abs. 2.

Einber. § 3 Absatz 2 soll lauten: Der Gesamtagelohn des Gesamtverbandes beträgt keine Korrekturen.

§ 3 Abs. 3.

Der Vorstand. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf der Karte angegeben kommt, können für den Verbandstag nach dem jeweiligen Stande der Beiträge nach irgendeiner Weise Unterstützung beziehen.

§ 3 Abs. 2.

Kasse. In § 3 Absatz 2 ist der Satz: „Solche Personen, welche unterstellt in dem Verbande stehen, haben die von ihnen geleisteten Beiträge sofort zu bezahlen. Die Zahlung der Beiträge durch einen ehemaligen Mitglied des Verbandes ist nicht zulässig.“ gestrichen zu werden.

Rathe a. S. In § 6 Absatz 2 ist einzufügen: Wer wiederholt dem Verbandsbeitritt, hat eine Extrakasse von 3 Mark zu zahlen.

Holdik. Personen, welche schon einmal unserm Verbandsbeitritt angehört haben, müssen den doppelten Beitritt zahlen, wenn sie wieder beitreten.

Hannover. (Absatz 2 und 3 auch Hannover.) § 6 Absatz 11 erhält folgende Fassung: Für Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer andern Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind (Invaliden), sowie für solche Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind und dadurch die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in gleicher Weise in Anspruch nehmen, wird eine besondere Klasse mit einem Wochenbeitrag von 10 Pf. gebildet.

Mitglieder, die durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvaliden), können in die Beitragsklasse für weibliche und jugendliche Mitglieder eingereiht werden.

Die Einreihung von Mitgliedern in eine niedrigere Beitragsklasse erfolgt auf Antrag des Mitgliedes oder der Ortsverwaltung durch Beschluß der letzteren.

Tritt bei einem in eine niedrigere Beitragsklasse eingewiesenen Mitgliede eine Veränderung des die Einweisung veranlassenden Zustandes zugunsten des Mitgliedes ein, so kann das betreffende Mitglied auf Antrag wieder zu der höheren Beitragsklasse zugelassen werden. Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Ortsverwaltung, in Zweifelsfällen der Vorstand.

Mitglieder, die den 10-Pf.-Beitrag entrichten, haben dafür nur Anspruch auf Befreiung des „Proletariers“, Zugangsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld.

§ 6 Abs. 3 u. 4.

Der Vorstand. Der Beitrag beträgt pro Woche 50 Pf. für männliche und 30 Pf. für weibliche Mitglieder und Personen unter 17 Jahren. Außerdem ist es den männlichen erwachsenen Mitgliedern freigestellt einen Beitrag von 60 Pf. pro Woche zu zahlen gegen Gewährung höherer Unterstützung. Weiblichen Mitgliedern steht es frei, den 50-Pf.-Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch sie sich die Ansprüche auf gleiche Rechte erwerben. Die höheren Unterstützungssätze kommen jedoch nur dann zur Auszahlung, wenn in 52 aufeinander folgenden Wochen die höheren Beiträge entrichtet sind.

Sandberg a. d. W. Der Beitrag beträgt pro Woche bei einem durchschnittlichen Wochenlohn:

von 12 M. 25 Pf.

„ 12-15 „ 35 „

„ 15-18 „ 45 „

„ über 18 „ 55 „

Sämtliche Unterstützungen sind nach den Beiträgen zu stufen.

Neumünster und Ludwigshafen. Der Beitrag ist einheitlich auf 50 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder zu erhöhen. Für die erhöhten Unterstützungssätze sind 60 Pf. Beitrag zu leisten.

Kasse. Der freiwillige erhöhte Beitrag der männlichen Mitglieder ist von 50 auf 55 Pf. zu erhöhen, die bisherigen Unterstützungssätze bleiben bestehen.

Bergedorf. Einführung einer Beitragsklasse mit 30 Pfg. Wochenbeitrag unter Zugrundelegung nachfolgender Unterstützungssätze:

a) Erwerbslosenunterstützung:

bei 52 Wochenbeiträgen für 24 Tage 0,75 Pf. pro Tag

„ 156 „ „ „ „ „ 0,85 „ „ „

„ 260 „ „ „ „ „ 0,95 „ „ „

„ 364 „ „ „ „ „ 1,05 „ „ „

„ 468 „ „ „ „ „ 1,15 „ „ „

„ 572 „ „ „ „ „ 1,25 „ „ „

b) Streikunterstützung:

von 13-27 Wochenbeiträgen 8 M. pro Woche

„ 27-52 „ „ „ „ 10 „ „ „

„ über 52 „ „ „ „ 12 „ „ „

Kauf. Der Beitrag beträgt 50 Pf. pro Woche für männliche, 25 Pf. für weibliche und für männliche Mitglieder unter 18 Jahren. In Wirtschaftsgebieten, in denen der ortsnährliche Tagelohn 2 M. nicht übersteigt, zahlen männliche Mitglieder einen Beitrag von 30 Pf. Die hierfür zu gewährenden Unterstützungen entsprechen denen der weiblichen Mitglieder, jedoch ist die Streikunterstützung in allen Fällen 1 M. höher.

Männlichen erwachsenen Mitgliedern ist es freigestellt, einen Beitrag von 60 Pf. pro Woche zu zahlen gegen die Gewährung höherer Unterstützung. Weiblichen und männlichen Mitgliedern unter 18 Jahren steht es frei, den 50-Pf.-Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch sie Ansprüche auf die gleichen Rechte erwerben.

Einshorn, Eschershausen, Hannover, Stuttgart und Schweinfurt. Die Beitragsklassen (40 und 50 Pf.) der männlichen Kollegen sind um 5 Pf. zu erhöhen. Die Unterstützungssätze verbleiben wie bisher.

Höln. Falls der Verbandstag die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Erhöhung der Beiträge unumgänglich notwendig ist, so sollen die Beiträge um 5 Pf. erhöht werden, eine weitere Erhöhung kann nur durch eine Abstimmung beschlossen werden.

Frankfurt a. M. Die Beiträge sind in allen Klassen um 10 Pf. zu erhöhen.

Die bisherigen Unterstützungssätze bleiben bestehen.

Roßwig i. M. Es sind folgende Staffelbeiträge einzuführen:

Wochenverdienst bis zu 13 M. 40 Pf.

„ 18-23 „ 50 „

„ 23-27 „ 60 „

„ über 27 „ 70 „

Beitrag pro Woche.

Keterjen. Der Verbandstag wolle beschließen, Staffelbeiträge einzuführen, und zwar sollen Mitglieder bis zu einem Wochenlohn von 20 M. 40 Pf., bis 25 M. 50 Pf. und über 25 M. 60 Pf. Wochenbeiträge leisten.

Freiwaldau. Es sollen Staffelbeiträge eingeführt werden nach folgenden Sätzen: Verdienst bis 15 M. pro

Woche 40 Pf., über 15-20 M. 50 Pf. und über 20 M. 60 Pf. Weibliche und jugendliche zahlen 25 Pf., können aber freiwillig in eine höhere Klasse eintreten.

Die Erwerbslosenunterstützung bleibt in den beiden ersten Klassen wie bisher, in der dritten und der 25-Pfennig-Klasse wird gezahlt:

Table with 4 columns: nach 52 Wochen, bei 60 Pf. Beitrag, pro Tag für 24 Tage. Rows show amounts for 104, 156, 208, 260, 312, 364, 416 members.

Table with 4 columns: nach 52 Wochen, bei 25 Pf. Beitrag, pro Tag für 24 Tage. Rows show amounts for 104, 156, 208, 260, 312, 364, 416 members.

Das Sterbegeld steigt von 20-100 in der ersten, von 30-110 in der zweiten und von 40-120 in der dritten Beitragsklasse. Die Steigerung beträgt jährlich 10 M.

Delmenhorst. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bis zu 34 Pf. Stundenlohn 40 Pf., über 34 bis 40 Pf. Stundenlohn 50 Pf., über 40 Pf. Stundenlohn 60 Pf.

Der Beitrag für weibliche Mitglieder beträgt 20 Pf. pro Woche.

Den Mitgliedern ist es freigestellt, einen höheren Beitrag als den, welchen sie nach vorstehender Skala zu zahlen hätten, zu leisten, wodurch sie sich eine entsprechend höhere Unterstützung sichern.

Für den Beitrag von 60 Pf. wird die Streikunterstützung auf 15 M. pro Woche festgesetzt.

Hinter dem 1. Absatz der Ziffer 4 ist einzuschließen: „Männliche Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und dem Verbandsbeitritt ununterbrochen 10 Jahre angehört, können den Beitrag für weibliche Mitglieder zahlen.“

Mühlberg a. G. Der Verbandstag wolle beschließen, folgende Staffelbeiträge einzuführen: Bei einem Stundenlohn bis 32 Pf. = 35 Pf. Beitrag u. Streikunterst. p. Woche 12 M. von 32-37 „ = 40 „ „ „ „ „ 13 „

„ 37-42 „ = 45 „ „ „ „ „ 14 „

„ 42-47 „ = 50 „ „ „ „ „ 15 „

„ 47-52 „ = 55 „ „ „ „ „ 16 „

„ über 52 „ = 60 „ „ „ „ „ 17 „

Auch die Arbeitslosenunterstützung ist nach den Beiträgen abzustufen.

Eventualantrag. Wird die Staffelung der Beiträge angenommen, ist auch das Eintrittsgeld zu stufen.

Rönigsberg i. Pr. Der Verbandstag wolle eine Staffelung der Beiträge nach den örtlichen Durchschnittslöhnen beschließen und zwar: bei einem Durchschnittsverdienst von bis 18 M. pro Woche 40 Pf.

über 18-24 „ „ „ 45 „

„ 24 „ „ „ 50 „

München und Treptow. Sollte eine Beitragserhöhung notwendig sein, so sollen Staffelbeiträge eingeführt werden.

Rönigsberg i. Pr. Falls der Verbandstag eine Beitragserhöhung beschließt, jedoch eine Staffelung der Beiträge nicht stattfindet, wolle der Verbandstag den Hauptvorstand ermächtigen, daß für die Orte mit besonders niedrigem Arbeitsverdienst der bisherige 40-Pfennig-Beitrag beibehalten werden kann. Bei Neugründungen von Zahlstellen in solchen Orten soll den Gauleitern unter Zustimmung des Hauptvorstandes gestattet sein, diesen Beitrag vorerst anzuwenden.

Zwickau. Es sind Staffelbeiträge einzuführen. Die Entrichtung derselben erfolgt nach Lohnklassen:

Klasse Arbeitsverdienst Beitrag

1 bis zu 18 M. wöchentlich 40 Pf.

2 „ 22 „ „ 45 „

„ darüber hinaus „ 50 „

Braunschweig. Falls der Verbandstag eine Erhöhung der Beiträge beschließen sollte, sind vom 1. Januar 1911 ab Staffelbeiträge einzuführen; dieselben sollen aus 4 Klassen bestehen und zwar:

Klasse 1 für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 17 Jahren mit einem Wochenbeitrage von 20 Pf.

Klasse 2 für männliche Mitglieder mit einem Arbeitsverdienst bis 3 M. pro Tag mit einem Wochenbeitrage von 40 Pf.

Klasse 3 für männliche Mitglieder mit einem Arbeitsverdienst bis 4 M. pro Tag mit einem Wochenbeitrage von 50 Pf.

Klasse 4 für männliche Mitglieder mit einem Verdienst über 4 M. pro Tag mit einem Wochenbeitrage von 60 Pf.

Die Unterstützungssätze sind dementsprechend zu regeln.

Bunzlau. Es sind Staffelbeiträge zu 30, 40 und 50 Pf. für Männliche und 20 Pf. für Weibliche einzuführen. Die Höhe des Beitrags soll freigestellt sein.

§ 6 Absatz 5-13.

Sahn. § 6 Absatz 5 soll angefügt werden: Vom Hauptvorstand ausgeschriebene Extrabeiträge müssen Mitgliedern, die die Zahlung verweigern, von der Unterstützung abgezogen werden.

Schiff und Frankfurt a. M. § 6 Absatz 7 soll lauten: Eine Erhöhung der Beiträge kann nur durch Abstimmung beschlossen werden.

Delmenhorst. In Ziffer 9 sind die Worte „für 3 Monate“ zu ersetzen durch: „innerhalb eines Jahres“.

Stiel. Zu § 6 Absatz 11 folgender Zusatz: Ist die Leistung der niedrigen Beiträge vorübergehend gewesen, so daß ein Mitglied nach den niedrigen Beiträgen wieder volle Beiträge leistete, so kommt demselben die Unterstützung nur

zur Auszahlung, wenn nach der Ansetzung zur Leistung des vollen Beitrags 52 Wochen verstrichen und 52 volle Beiträge bezahlt sind. Die vor den Invalidenbeiträgen geleisteten Vollbeiträge werden zu den 52 hinzugezählt. Die Invalidenbeiträge kommen nicht zur Anrechnung, werden auch nicht gezahlt.

Braunschweig. In § 6 Absatz 13 ist in der ersten Reihe hinter den Worten „zum Militär“ oder in Strafhast“ zu setzen. In der letzten Reihe muß es heißen: „vor der Militärzeit“, resp. „der Strafhast“ geleisteten Wochenbeiträge usw.

Beschlüssen zu § 6.

Verder. Der Verbandstag wolle beschließen, einen einheitlichen Beitrag einzuführen.

Mischerleben. Die freiwillige Beitragsklasse ist aufzuheben.

Berbst. Der Verbandstag möge beschließen, die Beiträge nicht zu erhöhen, sondern zu gegebener Zeit Extrabeiträge einzuziehen zu lassen.

Schorndorf. Um eine Erhöhung der Beiträge zu vermeiden, soll ein freiwilliger Beitrag von 5 Pf. zugunsten der Arbeitslosen erhoben werden.

Dresden-Raußitz. Im Mai und Juli eines jeden Jahres hat jedes Mitglied je einen Extrabeitrag in Höhe eines Wochenbeitrags für den Agitationsfonds zu leisten.

§ 7.

Bergedorf. § 7 des Statuts erhält folgende Fassung: Die freiwillige Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich in eigener Person erfolgen.

§ 9 (Erwerbslosenunterstützung).

Abf. 1.

Der Vorstand. § 9 Abf. 1 erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern, die Gastwirte, Händler oder als sonstige Gewerbetreibende selbständig sind, steht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht zu. Sie können nur im Falle einer Erkrankung Unterstützung erhalten.

Auch Kolleginnen, die als Schenkerfrauen, Aufwärterinnen, Wäscherinnen nur Stunden des Tages oder nur einige Tage in der Woche beschäftigt sind, sind nicht berechtigt, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Sie können, wie in vorstehenden Fällen, nur im Falle der Krankheit Unterstützung bekommen.

Solche Saison- oder Heimarbeiter und Arbeiterinnen, die alljährlich in bestimmten Betrieben wenige Monate des Jahres arbeiten, erhalten für die Zeit, wo diese ihre Arbeit eingestellt ist, Unterstützung nicht.

Abf. 2.

Lauf. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: Die Krankenunterstützung kommt vom achten, die Arbeitslosenunterstützung vom vierten Tage an zur Auszahlung. Als erster Tag gilt der Tag der Meldung.

Solditz. Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 2. Tage der Erwerbslosigkeit an gezahlt.

Al.-Prosenburg. Die Erwerbslosenunterstützung ist vom 3. Tage an zu zahlen.

Mischerleben, Neumünster, Striegau, Treptow s. d. Rega und Triebes. Die Erwerbslosenunterstützung wird vom 4. Tage an gezahlt.

Neutlingen. Bei Krankheit gelangt die Erwerbslosenunterstützung vom 2. Tage an zur Auszahlung.

Nürnberg. Die Krankenunterstützung gelangt von der 2. Woche, also vom 8. Tage, die Arbeitslosenunterstützung vom 3. Tage an zur Auszahlung. (Das letztere beantragt auch **München**.)

Abf. 4—9.

Der Vorstand. Die Absätze 4—9 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist berechtigt, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Verbandes ist und wenigstens 52 Wochenbeiträge bezahlt hat. Die Unterstützung richtet sich in Höhe und Dauer nach der Dauer der Mitgliedschaft bezw. nach der Zahl der geleisteten Beiträge. Die für eine Klasse festgesetzte Höchstsumme kann in 78 aufeinanderfolgenden Wochen, vom ersten Unterstützungstage gerechnet, nur einmal bezogen werden. Karenzzeit sowie Dauer und Höhe der Unterstützung wird wie folgt festgesetzt:

Klasse	Zahl der erforderten Beitragswochen	Dauer der Unterstützung (für alle Klassen gleich)	Höhe der Unterstützung pro Tag,			Höchstsumme, die innerhalb 78 Wochen zu beziehen ist,		
			bei einem Beitrag von 30 s	50 s	60 s	30 s	50 s	60 s
1	52	24	50	1,—	1,20	12,—	24,—	28,80
2	130	42	50	1,—	1,20	21,—	42,—	50,40
3	208	48	55	1,10	1,40	26,40	52,80	67,20
4	286	54	60	1,20	1,60	32,40	64,80	86,40
5	364	60	65	1,30	1,80	39,—	78,—	108,—
6	442	66	70	1,40	2,—	46,20	92,40	132,—
7	520	72	75	1,50	2,—	54,—	108,—	144,—

Offenbach. Die Erwerbslosenunterstützung wird in den bisherigen Sätzen gezahlt, jedoch so gestaffelt, daß der Höchstfuß erst in 10 Jahren erreicht wird. Die Mitglieder der höheren Beitragsklasse erhalten Unterstützung nach folgenden Sätzen:

52 Wochen	1,10 Ml. pro Tag	24 Tage	=	26,40 Ml.
104	1,20	42	=	50,40
156	1,30	48	=	54,60
208	1,40	48	=	58,80
260	1,50	48	=	63,—
312	1,60	48	=	76,80
364	1,70	48	=	91,80
416	1,80	48	=	97,20
468	1,90	48	=	111,—
520	2,—	48	=	120,—

Blauenscher Grund. Neben den jetzt bestehenden Beitragsklassen ist eine weitere mit 60 Pf. Wochenbeitrag einzuführen. In dieser treten die Unterstützungssätze der 50-Pf.-Beitragsklasse in Kraft.

Die Unterstützungssätze der 50-Pf.-Beitragsklasse sind wie folgt festzusetzen:

52 Wochen pro Tag	1,20 Ml.	24 Tage	=	28,80 Ml.
104	1,30	42	=	54,60
156	1,40	42	=	58,80
208	1,50	42	=	63,—
260	1,60	42	=	67,20
312	1,70	42	=	71,40
364	1,80	42	=	75,60
416	1,90	42	=	86,40

Dresden-Raußitz. Die Unterstützungssätze der Erwerbslosenunterstützung steigen in zweijährigen Perioden. Die letzten zwei Staffeln bei den 50-Pf.-Wochenbeiträgen sind zu beiseitigen.

Samburg. Der § 6 Abf. 3 erhält folgende Fassung: Der Beitrag beträgt pro Woche 50 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder. Außerdem hat der Vorstand das Recht, für einzelne Landestteile und Zahlstellen auf Antrag derselben den Beitrag pro Woche auf 40 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche Mitglieder zu ermäßigen. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht den Antragstellern das Rekursrecht beim Verbandsauschuß zu.

Der Abf. 4 des § 6 erhält folgende Fassung: Weiblichen Mitgliedern steht es frei, den jeweiligen Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch usw. Ferner soll es in diesem Absatz heißen: Für Personen unter dem 18. Lebensjahre beträgt der Beitrag 25 Pf. pro Woche, — mit weiterer füngemäßer Vnderung der Zahlen in diesem Absatz.

Der erste Absatz des § 6 auf Seite 9 erhält folgende Fassung:

Männliche Mitglieder, die einen Beitrag von 50 Pf. bezahlen, erhalten bei Arbeitslosigkeit folgende Unterstützungssätze: bei

52 Woch.	1,10 Ml. pro Tag,	Höchstleistung	24 Tage	=	26,40 Ml.
104	1,20	36	=	43,20	
156	1,30	42	=	54,60	
208	1,40	42	=	58,80	
260	1,50	42	=	63,—	
312	1,60	42	=	67,20	
364	1,70	42	=	71,40	
416	1,80	42	=	75,60	
468	1,90	42	=	79,80	
520	2,—	42	=	84,—	

Bei Krankheit folgende Unterstützungssätze: bei

52 Woch.	1,— Ml. pro Tag,	Höchstleistung	24 Tage	=	24,— Ml.
104	1,—	30	=	30,—	
156	1,—	36	=	36,—	
208	1,—	42	=	42,—	
260	1,—	48	=	48,—	
312	1,—	54	=	54,—	
364	1,—	60	=	60,—	

Für Mitglieder, die 40 resp. 20 Pf. Beiträge leisten, kommen bei Arbeitslosigkeit die Unterstützungssätze des § 9 Abf. 6 mit folgender Vnderung zur Geltung: Nach Leistung von 104 Wochenbeiträgen statt 42 Tage 36 Tage, in Höchstsumme statt 46,20 Ml. 39,60 Ml. für männliche und 19,90 Ml. für weibliche und jugendliche Mitglieder.

Const bleiben Staffellungen und Höchstsummen dieselben.

Antrag Hegemann:

Bei Krankheit betragen die Unterstützungssätze: bei

52 Woch.	0,70 Ml. pro Tag,	Höchstleistung	24 Tage	=	16,80 Ml.
104	0,75	30	=	22,50	
156	0,80	36	=	28,80	
208	0,85	42	=	35,70	
260	0,90	48	=	43,20	
312	0,95	48	=	45,60	
364	1,—	48	=	48,—	

Mitglieder, welche 25 bezw. 20 Pf. Beiträge leisten, erhalten die Unterstützung in derselben Staffellung wie vorstehend, jedoch in Tagessumme wie Höchstsumme immer nur die Hälfte.

§ 9, Absatz 7 bleibt füngemäß in Geltung unter Anführung der jeweiligen Unterstützungssätze für Arbeitslosigkeit.

Der Abschnitt c bei Absatz 23 im § 9 wird getrichen und folgende Bestimmung unter 23a neu aufgenommen: Wer mit seinen Beiträgen über 8 Wochen im Rückstande ist, kann auch bei Nachzahlung innerhalb 3 Monate keine Unterstützung beziehen.

§ 10 Absatz 10 erhält folgende Fassung: Bei einer Mitgliedschaft von einem Jahr und Beitragsleistung von 52 Wochen für männliche Mitglieder 18 Ml., für weibliche 10 Ml. Bei 1/2 Jahr und 27—52 Wochenbeiträgen für männliche Mitglieder 15 Ml., für weibliche 9 Ml. Bis 1/2 Jahr und 27 Wochenbeiträge für männliche Mitglieder 12 Ml., für weibliche 7,50 Ml.

Die drei Nachsätze bleiben in der jetzigen Fassung bestehen.

Bei § 10 Absatz 9 und im Rechtschußreglement hinter Ziffer 4 wird eingefügt: Zahlstellen mit besoldeten Geschäftsführern oder Agitationsleitern entscheiden am Orte über die Gewährung von Maßregelungsunterstützung beziehungsweise Gewährung von Rechtschuß, jedoch sind sie bei Rechtschußfällen zur fortlaufenden Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet.

Hannover. Die zu erhebende Unterstützung bei Erwerbslosigkeit ist, je nach Dauer der Mitgliedschaft, bis 13 Wochen — innerhalb 52 Wochen, festzusetzen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch eine langsamere Steigerung der Unterstützungssätze auszugleichen.

Mannheim. Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Krankenunterstützung zu trennen. Die Krankenunterstützung ist zu reduzieren.

Die Bezugsdauer beträgt 24 bis 60 Tage mit jährlicher Steigerung von 6 Tagen und pro Tag 10 Pf. Erhöhung bis zum Höchstfuß von 2 Ml. pro Tag.

Die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung beträgt 24 bis 42 Tage mit jährlicher Steigerung von 6 Tagen und pro Tag 20 Pf. Erhöhung bis zum Höchstfuß von 2,20 Ml. pro Tag.

Sahn. Um eine Erhöhung der Beiträge zu vermeiden, sind die Sätze für Krankenunterstützung nach den Vorschlägen in Nr. 19 des „Proletariats“ zu regeln.

Neustadt a. d. Orla. Die Erwerbslosenunterstützung ist zu trennen; die Sätze für Arbeitslose sollen um wenigstens 2 Mark höher sein als die Sätze für Kranke.

Düßel. Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung wird getrennt. Während bei der Arbeitslosenunterstützung die alten Sätze bestehen bleiben, kommen für die Krankenunterstützung folgende Sätze zur Anwendung: Nach Ablauf der ersten 52 Wochen der Mitgliedschaft erhalten männliche Mitglieder für 36 Tage pro Tag 40 Pf., pro Woche 2,40 Mark; weibliche Mitglieder für 36 Tage pro Tag 20 Pf., pro Woche 1,20 Ml.

Nach Zahlung von 104 Beitragswochen gelangt die Krankenunterstützung für 72 Tage in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zur Auszahlung.

Die Gesamtsumme der während 52 Wochen zu erhebenden Krankenunterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft von:

	für männliche Mitglieder		für weibliche Mitglieder	
	52 Wochen	14,40 Ml.	7,20 Ml.	
104	36,—		18,—	
156	43,20		21,60	
208	50,40		25,20	
260	57,60		28,80	
312	64,80		32,40	

Diejenigen Mitglieder, die 50 Pf. an die Hauptklasse zahlen, erhalten bei einer Mitgliedschaft von

52 Wochen	36 Tage pro Tag	60 Pf.	=	21,60 Ml.
104	72	70	=	50,40
156	72	90	=	57,60
208	72	90	=	64,80
260	72	110	=	79,20
312	72	130	=	93,60
364	72	150	=	108,—
416	72	170	=	122,40

Neumünster. Die Erwerbslosenunterstützung im Falle einer Erkrankung ist folgendermaßen festzusetzen:

Mitgliedschaft nach 1 Jahr	Wochenbeiträge	pro Tag	Höchstleistung		
			32 Tage		
2	104	100 Pf.	59	=	58,80
3	156	110	61	=	67,20
4	208	120	63	=	75,60
5	260	130	65	=	84,—
6	312	140	69	=	96,—
7	364	150	72	=	108,—
8	412	160	80	=	120,—

Weibliche Mitglieder erhalten gleich ihren Beiträgen die Hälfte der Unterstützungssätze für männliche Mitglieder. Die Erwerbslosenunterstützung bleibt bei Arbeitslosigkeit und auf der Reise wie bei dem jetzigen höheren Beitrag bestehen.

Kempten. Die Erwerbslosenunterstützung wird in Kranken- und Arbeitslosenunterstützung getrennt und nach folgenden Sätzen ausbezahlt:

Beitragsleistung	Krankenunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Reiseunterstützung	
			pro Tag	für 24 Tage
52	0,75 Ml.	24 Tage	1,—	24,—
104	0,80	30	1,10	33,—
156	0,85	36	1,20	36,—
208	0,90	42	1,30	42,—
260	1,—	42	1,40	46,—
312	1,10	46	1,40	46,—
364	1,20	46	1,40	46,—
416	1,25	52	1,40	46,—

Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte. Die Arbeitslosenunterstützung wird nur in der Zeit vom 15. November bis 1. März ausgezahlt.

§ 9 Absatz 8.

Frankfurt a. M. Mitglieder, die in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die Gesamtsumme der Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, können Krankenunterstützung, Reise-, Aufenthaltsgeld und Arbeitslosenunterstützung nur dann erhalten, wenn sie, vom Tage der letzten Unterstützung ab gerechnet, wieder 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

§ 9 Absatz 9.

Weißenfels. Mitglieder, die fünf aufeinanderfolgende Jahre durch Erwerbslosenunterstützung ausgesteuert worden sind, haben eine Karenzzeit von 104 Wochen durchzumachen.

Nürnberg. Zusatz zu § 9 Absatz 9: Hat ein Mitglied während 52 Wochen die volle Unterstützung bezogen, so kann es in den folgenden 52 Wochen in keine höhere Unterstützungsklasse aufrücken.

Abf. 11.

Walthal-Deutschen und Hannover. Zu § 9 Absatz 11: Mitgliedern, welche nachweisbar an einem andern Orte in ein festes Arbeitsverhältnis treten, kann Reisegeld in Form einer einmaligen Entschädigung gewährt werden.

Abf. 12.

Schorndorf. § 9 Absatz 12 soll lauten: Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge geleistet haben und verheiratet sind, erhalten, wenn sie zu einer militärischen Uebung einberufen werden, die Erwerbslosenunterstützung vom ersten Tage, die ledigen Mitglieder vom achten Tage an, wenn sie nicht vom Unternehmer den Lohn oder eine Unterstützung erhalten.

Abf. 13.

Salle. In § 9 Absatz 13 ist der Passus betreffend Aufenthaltstage „für weibliche Mitglieder“ zu streichen. Bei dem übrigen Passus ist „Für männliche Mitglieder“ wegzulassen, so daß der Passus für beide Teile gilt.

Abf. 15.

Sann-Ründen. In Absatz 15 des § 9 soll bestimmt werden, daß ein Teil der Unterstützung von den Zweigvereinen, welche für sich allein oder mit andern Gewerkschaften das Herbergswesen geregelt haben, in Form einer Anweisung auf Logis ausgezahlt werden kann. Der Rest ist in bar auszusahlen.

Abf. 18.

Niel. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung: Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt vom achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten sieben Tage wird die Unterstützung am Orte nicht bezahlt. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung. Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung

gewährt werden, wenn dieses Aussehen mindestens zwei Arbeitsstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich vom ersten Tage des Aussehens der Arbeit an regelmäßig zur Kontrolle meldet.

Zangermünde. In § 9 Absatz 18 hinter dem Satz: „Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung“ ist einzufügen: „sofern nicht die halbtägige Arbeitszeit, verursacht durch Geschäftsflaute, in einem Betriebe eingeführt ist und länger als zwei Wochen dauert. In letzterem Fall sind immer zwei Halbe als ein ganzer Tag zu rechnen; die Unterstützung kommt für so berechnete ganze Tage zur Auszahlung. Die Karenzzeit dauert in diesem Fall, weil halbe Tage in Betracht kommen, zwei Wochen.“

Betten. In § 9 Absatz 18 ist der letzte Satz: „Bei Mitgliedern, die die Arbeit aussetzen, werden die Tage der Arbeitslosigkeit zusammengezählt; für die Zeit, welche über sieben Tage hinausgeht, wird Arbeitslosenunterstützung bezahlt“, zu streichen.

Abatz 28.

Der Ausschuss. Zu § 9 Absatz 28 b ist zuzusetzen: „sofern nicht das Mitglied durch zwingende Gründe an der Befolgung der Vorschriften, der daraus erwachsenden Pflichten bezw. der Kontrollmaßnahmen verhindert war, was glaubhaft nachzuweisen ist.“

Beziehungen zu § 9.

Bettshau. Für die weiblichen Mitglieder ist die Wochenlohnunterstützung nach Beitragsleistung und Aufrechnung in der Erwerbslosenunterstützung einzuführen.

Plauenscher Grund und Werder. In § 9 des Statuts ist gemäß der Anweisung im Leitfaden festzulegen, welche Personen vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen sind.

§ 10 (Sterbegeld).

Abatz 1—5.

Der Vorstand. Absatz 1 soll einleitend lauten: Beim Todesfall kann den Hinterbliebenen: Ehegatten, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt haben, unmündige Kinder, Eltern und Geschwister, letzteren jedoch nur dann, wenn sie zu dem Verstorbenen in einem Fürsorgeverhältnis gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt werden und zwar bei der Leistung von . . .

Flensburg, Magdeburg, Kaufhitz-Dresden und Schweinfurt. Das Sterbegeld an Mitglieder kann von der Zahlstellenverwaltung sofort bei Melden des Todesfalls ausgezahlt werden, ohne daß es erst eines Antrags an den Vorstand bedarf. Voraussetzung ist, daß das Mitgliedsbuch in Ordnung ist und die Sterbeurkunde beigebracht wird. Am Quartalschluß wird mit der Quittung über das Sterbegeld auch das Verbandsbuch und die Sterbeurkunde eingeleitet.

Leipzig und Nürnberg. Zu § 10 (Sterbegeld) Absatz 4 soll angefügt werden: „jedoch kann in Zahlstellen, welche einen Beamten haben, das Sterbegeld sofort ausbezahlt werden.“

Süder. § 10 Absatz 3 soll lauten: Diese Unterstützung bezieht sich auf Mann und Frau, sofern beide unterhaltungsberähigte Mitglieder waren.

Tiff. Beim Todesfall eines Mitglieds kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, und zwar bei einer Leistung von

52 Wochenbeiträgen	20 Mk.
104	30
156	40
208	50
260	60
312	70
364	80
416	90
468	100

Bei 52 Wochenbeiträgen nur, wenn das Mitglied noch keine Erwerbslosenunterstützung bezogen hat.

§ 10 (Umgangsgeld).

Abatz 5 bis 8.

Der Ausschuss. Absatz 5 soll lauten: „Verheirateten Mitgliedern, welche ihre Wohnung wechseln, kann vom Vorstand eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und während der letzten 104 Wochen eine Unterstützung von mindestens 20 Mk. bezogen hat.“

Der Vorstand. Absatz 5 soll lauten: „Verheirateten Mitgliedern, welche an einem andern Ort in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten, kann vom Vorstand eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 104 Wochenbeiträge geleistet hat und während der letzten 104 Wochen eine Unterstützung von mindestens 20 Mk. bezogen hat.“

Flensburg. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umzugsgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre vorher Witwen geleistet haben. Bei ihnen das volle Umzugsgeld zu zahlen.

Galle. In § 10 Absatz 5 sind folgende Ergänzungen anzubringen: „Es auszusetzen oder gemäßigten Stellen, welche durch ihren Standesangehörigen an dem keine Arbeit erhalten, kann der Vorstand im Einverständnis des Umzugsgeldes die Beihilfe aussetzen, wenn die Umzugskosten nachweislich nur durch ein neues Arbeitsverhältnis bedingt sind.“

Leipzig. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umzugsgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre vorher Witwen geleistet haben. Bei ihnen das volle Umzugsgeld zu zahlen.

Süder. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umzugsgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre vorher Witwen geleistet haben. Bei ihnen das volle Umzugsgeld zu zahlen.

Tiff. Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Umzugsgeldes, nur wenn sie mindestens zwei Jahre vorher Witwen geleistet haben. Bei ihnen das volle Umzugsgeld zu zahlen.

wechseln, erhalten die gleiche Beihilfe zu den Umzugskosten wie die Verheirateten.

§ 10 (Maßregelungsunterstützung).

Abatz 9—10.

Der Vorstand. Vor Absatz 9 soll es heißen: Mitglieder, welche wegen ihres Eintretens für die Grundsätze des Verbandes und wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie dem Verbands mindestens 3 Monate als Mitglied angehört haben. Bei kürzerer als 13wöchiger Dauer der Mitgliedschaft wird Maßregelungsunterstützung nur dann gewährt, wenn die Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit erfolgte, oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und im Auftrage der Bevollmächtigten oder anderer Verbandsorgane für den Verband organisatorische und agitatorische Tätigkeit entfaltet und deshalb entlassen wurde.

Galle. Die Feststellung, ob eine Maßregelung vorliegt, kann auch in einer Betriebsversammlung vorgenommen werden. Der Absatz: „Die Unterstützung darf jedoch die Höhe des bis vor der Maßregelung geübten Wochenlohns nicht übersteigen“, ist zu streichen.

Landesberg. Nach einem verloren gegangenen Streit nicht wieder eingestellte Kollegen gelten als gemäßigelt. Muß ein verheirateter Gemäßigelter seinen Wohnort verlassen, um Arbeit zu suchen, so kann den Angehörigen die Unterstützung weitergezahlt werden, wenn der Kollege nachweisbar noch erwerbslos ist, jedoch nicht länger als 3 Wochen.

§ 11 (Verwaltung).

Süder. Zahlstellen, die 300 Mitglieder zählen und die Möglichkeit haben, es auf 500 Mitglieder zu bringen, sind berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen. Zu diesem Zweck erhalten sie einen Zuschuß aus der Hauptkasse, wenn am Orte ein Lokalaufschlag von 10 Pf. pro Woche und Mitglied erhoben wird. Der Zuschuß beträgt 1,50 Mk. pro Quartal für jedes an der Zahl 500 fehlende Mitglied. Sobald 500 zahlende Mitglieder erreicht sind, erfolgt kein Zuschuß mehr. Als Berechnung des zu zahlenden Zuschusses dient die letzte Quartalsabrechnung.

Karlruhe. In Zahlstellen, wo eine Mitgliederzahl von 400 erreicht ist und ein großes Agitationsgebiet in Frage kommt, soll ein besoldeter Beamter angestellt werden. Die Hauptkasse zahlt einen entsprechenden Zuschuß, bis die Mitgliederzahl von 700 erreicht ist.

Langenberg. Die Mitglieder wählen im Monat Januar ihre Bevollmächtigten für das laufende Jahr. endgültig.

Schweinfurt. Zahlstellen mit 500 zahlenden Mitgliedern haben, sofern die Ausbreitungsmöglichkeit oder andre Umstände es erfordern, einen besoldeten Beamten anzustellen. Der Vorstand hat einen Zuschuß zu leisten.

Betten. Die Leitung einer Zahlstelle setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Revisor; die Revisoren gehören nicht zur Ortsverwaltung.

§ 13.

Der Vorstand. Absatz 2 des § 13 soll lauten: Zur Deckung lokaler Ausgaben können die Zahlstellen von jeder verkauften Beitragsmarkte a 60 und 50 Pf. 8 Pf. und von jeder verkauften Beitragsmarkte a 30 Pf. 4 Pf. zurückbehalten. Das Eintrittsgeld sowie die Einnahme aus Jubiläen- und Extrabeiträgen muß voll an die Hauptkasse eingeleitet werden.

Sannover. Von den Einnahmen aus den Wochenbeiträgen verbleiben den Zahlstellen zu Lokalausgaben von 45 Pf. Beitrag 8 Pf., von 55 Pf. Beitrag 10 Pf. und von 25 Pf. Beitrag 4 Pf.

Harburg. Bei eventueller Beitragserhöhung sind trotzdem den Zahlstellen 20 Prozent der Einnahmen zu belassen.

Kaufhitz-Dresden. Die Zahlstellen haben von jeder verkauften Beitragsmarkte 1 Pf. an die Hauptkasse abzuführen. Der Betrag ist gleich nach Schluß eines Quartals zu entrichten.

Kempten. Dem Absatz 2 des § 13 soll angefügt werden: Vom 1. Januar 1911 ab bezahlt die Hauptkasse in denjenigen Zahlstellen, die dem Gewerkschaftsverein angeschlossen sind, den Beitrag a den Gewerkschaftsverein.

§ 16.

Der Vorstand. In § 16 Absatz 8 soll es statt „1000“ immer „1500“ heißen. Der Paragraph erhält ferner folgenden Schlußatz: Als Stellvertreter gilt, wer nach dem gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

Bettshau. In der Wahlkreiseinteilung sind folgende Änderungen zu treffen: Zahlstellen bis zu 200 Mitgliedern sind zu Wahlkreisen zu vereinigen. Zahlstellen mit über 200 Mitgliedern ebenfalls, mit Ausnahme derjenigen, welche selbständige Wahlkreise bilden. Bei der Wahlkreiseinteilung ist nicht die Beitragsleistung, sondern die wirkliche Mitgliederzahl der Berechnung zugrunde zu legen. Für jeden Wahlkreis ist vom Hauptvorstande ein Wahlleiter zu bestimmen; dieser bestimmt die Kandidatenvorschläge und hat diese den Zahlstellen bekannt zu geben. Nach der Wahl veröffentlicht er das Resultat der Abstimmung.

Geschäftsordnung.

Reumünster. Dem Absatz 4 ist einzufügen: Kleinere Zahlstellen, welche keine selbständige Agitation betreiben können, haben sich größeren anzuschließen. Sie erhalten ihr Verbandsmaterial aus der größeren Zahlstelle, und diese hat dann für eine rechtmäßige und ordnungsmäßige Abrechnung zu sorgen.

Weihenfels. Punkt 6 unter „Geschäfte der Bevollmächtigten“ soll folgenden Zusatz erhalten: Die Wahl zum Verbandsrat kann je nach örtlichen Verhältnissen an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Rechtschutz-Reglement.

Süder. Absatz 2 des Rechtschutz-Reglements erhält folgenden Zusatz: Ein Mitglieder, die wegen ihrer Verbandsaktivitäten inhaftiert werden, soll für die Dauer der Haft die volle Arbeitslosenunterstützung gewährt werden.

Parlamentarische Ordnung.

Delmenhorst. Zusatz zu § 7: Wer sich an der Debatte über eine Sache beteiligt hat, kann keinen Schlußantrag in der betreffenden Angelegenheit stellen.

Allgemeines zum Statut.

Dresden. In das Statut ist aufzunehmen: 1. Die Einteilung der Gauen. 2. Die Zusammensetzung des Gauvorstandes und die Tätigkeit und Aufgaben desselben.

Zum Verbandstag.

Ich möchte zum Verbandstag einige Vorschläge machen, welche der Kleinarbeit und der Hemmung der Fluktuation dienen sollen, denn die Lösung dieser Frage ist ohne Zweifel sehr wichtig. Nach meiner Auffassung kommt hierbei besonders das Kassierenwesen in Betracht. Für das Kassieren der Beiträge stehen uns mehrere Wege offen: das Hauskassieren, Betriebskassieren und die Zahlstabskassieren. Letztere sind nicht empfehlenswert, weil die Mitglieder, besonders aber diejenigen, welche dem Verbands noch nicht lange angehört haben, die Ablieferung der Beiträge leicht veräumen. Das Betriebskassieren wird, da sich dasselbe nicht immer auf die freie Zeit — Paulen — der Kassierenden beschränken kann, Maßregelung nach sich ziehen, welche dem Verbands oft nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. So bleibt uns nur das Hauskassieren, welches auch besonders zur Agitation unter den Indifferenten und unter den noch nicht festen Mitgliedern dienen kann, als das einzig Richtige. Ist es nicht anders möglich, als daß die Beiträge von hierzu bestellten Hauskassierern, welche ihr Amt in der ihnen zur Verfügung stehenden freien Zeit, wie nach Feierabend und eventuell auch Sonntags, ausüben müssen, so darf der Beitrag je einzelnen nicht zu groß sein, denn man muß immer damit rechnen, daß oftmals unnütze und daher doppelte Wege gemacht werden müssen, weil die Mitglieder nicht stets anwesend sind, auch die Mitgliedsbücher bezw. die Beitragssumme nicht herausgelegt haben. Alsdann würde für Agitation usw. überhaupt keine Zeit mehr übrig bleiben. Von der in Nr. 18 vom Kollegen Lindenberg-Köln vorgeschlagenen Einrichtung — Ausgabe von Werkscheinchen — zur Kontrolle der Mitgliedsbücher für den 2. Bevollmächtigten verspreche ich mir gar nichts. Zu besagter Kontrolle ist nur notwendig, daß die Hauskassierer die Gelder in den vom Vorstand gelieferten Büchlein und Büchern genau bezeichnen. Nur muß der Vorstand dafür Sorge tragen, daß die Gelder in den Büchern künftig mit den Wochenzahlen versehen sind. (Wenn Kollege D. die Mitgliedsbücher etwas genauer ansehen würde, müßte er wissen, daß das schon jetzt geschieht. D. Med.) Dieses gibt stets eine genaue Uebersicht und ist sehr einfach. Daß der 2. Bevollmächtigte, sowie die Ortsverwaltung überhaupt weiß, daß ein Mitglied im Rückstande ist, genügt nicht, wenn ihr die Zeit fehlt, diese Rückständigen zum Mahnen oder zur Rückgewinnung aufzufuchen. In erster Linie müssen die Hauskassierer selbst ihr möglichstes versuchen, darum ist es vor allen Dingen notwendig, daß auch für das Hauskassieren die besten Kräfte bestellt werden. Der Eifer der obwaltenden Personen, sowie auch der Mitglieder überhaupt vermag alles zu bewirken, fehlt aber der Eifer, dann nützt auch die beste Einrichtung nichts. Doch spielt, wie gesagt, die erforderliche Zeit eine Hauptrolle und da bin ich der Meinung, daß die Zahlstellen, welche eine nicht zu geringe Mitgliederzahl und ohnedem eine besondere Ausbreitungsmöglichkeit haben, erwägen sollen, eine Person mit dem Hauskassieren, der Agitation usw. zu betrauen. Allerdings müßte dann damit gerechnet werden, daß in besonderen Fällen ein mäßiger Zuschuß aus der Hauptkasse hierzu erforderlich ist. Da ohnehin für das Kassieren der Beiträge ein wesentliches Sammeln ausgeschrieben werden muß, so würde ein event. Zuschuß so gering sein, daß die Hauptkasse durch diese Einrichtung zur intensiveren Tätigkeit nur Vorteil haben würde. Am Mißverständnis vorzubeugen, bemerke ich, daß eine feste Besoldung nicht damit gemeint ist und in solchen Fällen eine Bezahlung von 7—800 Mk. jährlich, vielleicht auch weniger, genügen würde, weil ein Nebenverdienst immerhin nicht ausgeschlossen ist. Es darf wohl ohne weiteres angenommen werden, daß in manchen Zahlstellen in puncto Agitation, Abhalten von Betriebsversammlungen und nicht zuletzt im Kassieren sehr viel vernachlässigt wird. Würde der Verbandstag meinen Vorschlag in Erwägung ziehen, könnte manches darin gebessert werden.

F. Derman, Osnabrück.

Das ist nun der vierte Verbandstag, den ich im Fabrikarbeiter-Verbands erlebe, und jedesmal spielt die Beitragsverhöhung die größte Rolle; es ist das ein unheilbarer Zustand. Ich glaube, wenn 1904 der Verbandstag die Beiträge und Unterstützungen so geregelt hätte, wie 1908, dann wäre unsere Mitgliederzahl eine bedeutend größere und die Finanzen wären auch bedeutend stärker, denn die fortwährenden Verhandlungen bringen stets gewaltige Rückschläge. Der Hilfskassierer ist oder gewesen ist, wird es am besten wissen. Den Kollegen, die als Delegierte zum Verbandstage entsandt werden, möchte ich ans Herz legen, dafür einzutreten, daß es bis 1912 bei den jetzigen Beiträgen bleibt. Sollten wirklich so große Kämpfe entbrennen, daß es die Kasse zu sehr angreift, dann müßten eben Extrabeiträge erhoben werden. Eins habe ich noch auf dem Herzen, das noch niemand gedacht oder sich nicht getraut, es anzugehen. Es handelt sich um unsere Beamtengehälter, diese sind etwas sehr hoch. Die Lokalbeiträge müssen stets erhöht werden, und daraus entstehen in den meisten Zahlstellen die hohen Beiträge. Die Gehälter müßten dem Verdienste der Mitglieder mehr angepaßt sein. Da könnte viel gespart werden, denn wir haben doch die meisten schlecht bezahlten Mitglieder. Natürlich tüchtige Beamte müßten wir deshalb auch haben; die tun uns sehr not.

P. Brattig, Weinböhla.

Unsre Hauptkasse steht in keinem Verhältnis zu der Mitgliederzahl; in dieser Ansicht gipfeln alle Vorschläge, die in den jüngst erschienenen Nummern des „Proletariats“ zum Ausdruck gebracht wurden. Verschiedene Kollegen verlangen die Erhöhung der Wochenbeiträge, andre wieder, und auch ich gehöre zu diesen, verlangen eine Reform unserer Krankenunterstützung. Die Mehrzahl unserer Mitglieder hat kaum die wirtschaftliche Krise überstanden, die einen erheblichen Lohnausfall zur Folge hatte, und können nicht gleich wieder erhöhte Beiträge bezahlen. Mit einer Reform der Krankenunterstützung werden sich die Mitglieder viel eher abfinden, als mit dem Erhöhen der Beiträge. Es muß den Mitgliedern an der Hand von Material, das vom Hauptvorstand zu liefern ist, in klarer Weise vor Augen geführt werden, daß gerade die hohen Sätze der Krankenunterstützung auf unsre Hauptkasse einen ungeheuren Druck ausüben. Ein jeder objektiv denkende Kollege muß infolge der hohen Ausgaben für Krankenunterstützung zu der Ueberzeugung kommen, daß unsre Hauptkasse beinahe als eine Zentralkrankenkasse zu bezeichnen ist. Um diesen Mißstand zu beseitigen und einen wahren Kampfionds zu schaffen, möchte man die Wochenbeiträge erhöhen, schlage ich der Kollegen sowie dem 11. Verbandstag, falls er sich mit dieser Materie befassen sollte, vor, die Sätze für Krankenunterstützung auf 16,80 Mk. im ersten Jahr, 33,60 Mk. im zweiten Jahr und dann steigend um je 2,20 Mk. pro Jahr bis zum Höchstbetrag von 50,40 Mk. festzusetzen. Die Arbeitslosenunterstützung, sowie das Reisegeld wird in gleicher Höhe gezahlt, jedoch soll die Arbeitslosenunterstützung schon vom Tage der Arbeitslosigkeit zur Auszahlung gelangen.

H. S. G. G. G. G. G.